

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

13245


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37160-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36

A k t e n

betr.

Rückerstattung nach dem BRÜG.
des

L i s c o , Adrian

(früher Cohn, Louis)

Bevollmächtigter:

Vollmacht: Blatt der Akte.

g e g e n

das Deutsche Reich
- Oberfinanzdirektion Hamburg -
Aktenzeichen: C 228 - BV 32/322 -

Objekt: Lift mit Umzugsgut

Entscheidung: Blatt 15 der Akte. *2 216/59*

Wertfestsetzung: Blatt der Akte. *(Nik 65/57)*

Fristen u. Termine

Z 20004

13245

G
Ka

Gemeinsam Prüfungsausschuss?
 Ja — nein
 Falls ja: K — V
 Unterschrift: *W. Müller*

23. APR. 1959 ✓

Termine

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

WISCO, Adrian, Bin. Charlottenburg, Mommsenstr. 3 Berechtigte

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

gegen

H. Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

- C 428-BV 32/322 -

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: *1) Hausrat
2) Zwangsablieferungen*

Wertfestsetzung Bl.

216/59

Weggelegt: 1959

- Aufzubewahren: - bis 1990

- dauernd - *g.*

2 WiK 65/195

z. 40 004

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Verwaltungsamt
für laizure Restitutions
13. AUG. 1957 3

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG —)
vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers *Lisco (vor der Namensänderung Cohn)*
- a) Familienname *L*
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname *Adrian " " " Louis*
- c) jetzt wohnhaft *Berlin-Charlottenburg 2. Mommsenstr. 3*
- d) Geburtsdatum und Ort *16. 5. 1894. Qranienbaum (Anhalt)*
- e) Staatsangehörigkeit *deutsch*
- f) Beruf *Janen-Architekt a. D.*
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) *Berlin-Charlottenburg, Mommsen-Str. 3*
im Zeitpunkt der Entziehung
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945. *wie oben. Bln-Charlottenburg seit 15. 9. 1936*
- i) Wohnsitz im Jahre 1948 *Berlin-Charlottenburg, Mommsenstr. 3.*
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dergl.)

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

4

2. Wertpapiere

Keine

- a) Angabe der Wertpapiere
- b) Angabe der Bank und der Depositenkasse
- c) ob
 - I. ohne Entgelt eingezogen
 - II. Zwangsablieferung
 - III. wenn II., welche Zahlung
 - IV. an welcher Stelle abgeliefert
wofür ist die Ablieferung erfolgt
 - V. bei Reichsschatzanweisungen:
zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere
- d) Ist Depotauszug vorhanden?

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

im Lift. Anlage 2

- a) abgelieferte Gegenstände:
- b) Ablieferung an Pfandleihanstalt: nein.
Stadt/Adresse angeben
- c) ob
 - I. ohne Entgelt eingezogen
 - II. Zwangsablieferung
Ist Ablieferungsquittung vorhanden
 - III. wenn II., welche Zahlung

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektr. oder optische Geräte

Anlagen Blatt 2

- a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)
- b) Ablieferung an Sammelstelle Berlin Kurfürsten-Damm

5. Hausrat

14. Anlagen 1 u. 2.

- a) Bezeichnung der Gegenstände
- b) Ortsangabe

6. Lifte

1

nach Hamburg

- a) Inhalt des Liftes
- b) Name und Anschrift des Speditors oder Lagerhalters

Silberstein Berlin
lebt nicht mehr

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

nichts vorhanden.

b) Ablieferung an

c) ob

I. ohne Entgelt eingezogen

II. Zwangsabgabe

III. wenn II., welche Zahlung

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

Wann der Inhalt des Lifts versteigert wurde ist nicht bekannt.

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

in Hamburg versteigert, wie die Oberfinanz-Direktion Hamburg bestätigt. Anlage Fotokopie

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

ist mir nicht bekannt, anzunehmen von einer Organisation der NSDAP. Oberfinanz-Direktion Hamburg kann Auskunft geben.

1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

nein

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

nein

Vorhandene Unterlagen — Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. — sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Schreiben d. Oberfinanz-Direktion Hamburg

Berlin-Charlottenburg 2.

Ort: *Mommensen-Str. 2*

Unterschrift:

Adrian Siewe

Datum:

9. / 8. / 1952

Nachdruck verboten

A U F S T E L L U N G des materiellen S C H A D E N S
 L
 durch VERDETEIGERUNG des Unhalts meines nach Hamburg
 dirigierten Lifts -----

7
 5

13. AUG. 1957

A. SCHLAFZIMMER Kaukasische Birke

Mk:

2 Betten m. 3 teiligen Auflegematratten und Schafwoldecken. Wäscheschrank 4 Türen, davon	1	950	-	✓
2 Mitteltüren mit Innenspiegel u. Lichtenanlage		350	-	✓
2 Nachtschränke, Frisierkommode m. Lichtenanlage		225	-	
COUCHE (Moquetteplüsch (m. 3 Wandkissen		280	-	
Bettumrandung		80	-	
2 Daunendecken (Seidenbezug)		120	-	
2 Plumeaus (Daunenfüllung)		180	-	
2 Filetstores m. langen Fransen				
2 Fenster Uebergardinen (Seide)				

	Mk:	3	185	-

B. HERRENZIMMER russische Eiche geräuchert

BÜCHERSCHRANK 4 Türen, 2 Mitteltüren verglast)	}	2	600	-	✓
SCHREIBTISCH 150 cm. brt. Seitenschränke mit Schubfächern					
RUNDER TISCH Clubform, 4 Sessel m. Wukst	}	1	450	-	
CLUBSOFA Sessel und Sofa königsblau Plüsch					
TEPPICH Sparta 3 mal 4 Fond königsblau			120	-	
			180	-	
2 GITTERSTORES m. Fransen			350	-	
2 Fenster Ueberfardinen					
SCHREIBMASCHINE (Cohti)					

	Mk:	4	700	-	

C. WOHN-SPEISEZIMMER (Eiche geräuchert)

Buffet (Schiebetüren) Kästen u. Einsätze	1	480	-	
KREDSZELER, AUSSIEBTISCH rund Mitte Einsatzplatte		360	-	
6 hochlehnlige Stühle Gobelinbezug		480	-	✓
PERSERTEPPICH (Schiras (3 mal 4)	1	225	-	
4 Brücken 90 mal 2 Buchara		520	-	
GOBELINVORHANG		275	-	

	Mk:	4	340	-

A: Mk: 3 185 -
 B: " 4 700 -
 C: " 4 340 -

 Mk: 12 225

Uebertrag Blatt 2

D I V E R S E

D.	2 seidene chinesische Tischdecken Pfaunenmuster m. Fransen	Mk:	350 -
	2 Tafelgedecke für 12 Personen (Leinen)		2200 -
	3 Kaffeegedecke für 12 Personen		180 -
	Tafelsilber für 12 Personen 2 Bratenplatten 2 Gemüseschüsselplatten, 2 Platten für Kompottschalen, 2 Platten für Kartoffelschüssel 12 Platten für Teller u. Kompottschalen Auf die Platten kommt das Porzellangeschirr		1 850 -
		Mk:	2 600 -
E.	Kaffeeservice für 12 Personen (Meissen)		360 -
	" " 6 " Kgl. Preussen)		180 -
	Teeservice für 6 Personen China		120 -
		Mk:	660 -
F.	Kompl. Silberschrank für 12 Personen enthaltend: Essbestecke, Fischbestecke, Kompottlöffel, Suppenkelle, Gemüseschaufel, Fischschaufel, Tortenschieber, Kuchengabel, Zuckerzange, Zuckerstreuer, Besteckauflieger	Mk:	1 450 -
	4 vierarmige silberne Leuchter 50 cm. hoch m. gewölbtem Fuss à 260 -		840 -
	1 silberne Menoraha (gehämmert)		350 -
	1 " Chanukaleuchter		120 -
	Jüdische Kultgegenstände		
		Mk:	2 760 -
G.	2 Kristallschalen à 125 -		250 -
	2 Kristallvasen 90 -		180 -
	12 Sektgläser Kristall 12 -		144 -
	12 Likörgläser 4 -		48 -
	24 diverse Weiss- u. Rotweingläser		48 -
		Mk:	670 -
	Uebertrag von Blatt 1	Mk:	12 225 -
	zuzügl. D.	Mk:	2 600 -
	E.		660 -
	F.		2 760 -
	G.		6 670 -
		Mk:	18 915 -
	Kosten f. Lift und Spedition		1 650 -
			y
	Summa	Mk:	20 565

7

13. AUG. 1957

AUFSTELLUNG des materiellen SCHADENS durch Zwangsablieferung nachstehend aufgeführter Gegenstände

Projektionsapparat für meine Vorträge mit Lichtbildern von Dekorationen	850, -
Fotokamera Leica	325, -
Krimstecher	90, -
Opernglas	35, -
Gehpelz schwarz Nerzfutter Persianerkragen	1150, -
Sportpelz grau Hamsterfutter Otterkragen	375, -
	<hr/>
	Mk: 2825, -
	<hr/>

Mein Gesamtschaden beträgt: Mk: 23 390, -

Berlin den 9. Dezember 1957

Adrian Lisace

Unterschrift

Berlin den 9. Dezember 1957

...

Oberfinanzdirektion Hamburg
- C 228 (SO) - BV 261 -

Postanschrift: ② Hamburg 13, den 8. Dezember 1955 9
Hartungstraße 5
Tel.: 44 12 91/App.36
Persönl. Vorsprache:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung)

Verwaltungssamt
für den Bereich Poststellen
13. AUG. 1957

H

Herrn
Adrian L i s c o,
Berlin-Charlottenburg 2

Mommsenstrasse 3

Betr: Rückerstattung von Umzugsgut.
Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Nov. 1955

Ob die Regelung Ihres Anspruchs nach den rück -
erstattungsrechtlichen Bestimmungen für die britische
Zone zu erfolgen hat, kann aus den hier vorhandenen
Unterlagen nicht festgestellt werden.

Fest steht lediglich, dass der Versteigerung -
erlös Ihres Lifts im Betrage von RM 3 244.36 am 11.4.1944
an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg überwiesen
worden ist.

Falls der Anspruch fristgemäss beim Wiedergut -
machungsamt Berlin angemeldet worden ist, stelle ich
Ihnen anheim, das Verfahren wegen des entzogenen Lifts
an das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Hamburg
verweisen zu lassen.

Im Auftrag

Hombach
(Hombach)

F 20012

Hamburg 13, den 1. Okt. 1957
Hartungstraße 5
Tel. 44 12 91 / App. 34

14

Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

4. Okt. 1957

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingsplatz (mit zwei beglaubigten Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

Z 20 004

Adrian Lisco
(fr. Louis Cohn)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird zu dem geltend gemachten Anspruch wie folgt Stellung
genommen:

1.) Hausrat

Aus einer noch vorhandenen Liste der Gestapo ergibt sich,
dass das Umzugsgut des Antragstellers in Hamburg versteigert
worden ist. Ein Erlös von RM 3.244,36 ist am 11.4.1944 an
die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg überwiesen worden.
Irgendwelche Versteigerungsunterlagen konnten nicht mehr
festgestellt werden, ebenso ist der Name des Auktionators
nicht bekannt.

Dem Rückerstattungsanspruch wird dem Grunde nach nicht wider-
sprochen. Hinsichtlich der Höhe des Anspruchs wird Beweis-
aufnahme für erforderlich erachtet.

Es wird deshalb beantragt,

die Sache an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen.

2.) Zwangsablieferungen:

Die beanspruchten Gegenstände sollen bei der Sammelstelle
Berlin - Kurfürstendamm abgeliefert worden sein. Gemäss
§ 1 Abs. 1 der 2. VO zum REG ist das Wiedergutmachungsamt
Hamburg für die Durchsetzung des Anspruchs örtlich nicht
zuständig. Der Antragsteller wird diesen Anspruch in Berlin
geltend machen müssen.

Der Rückerstattung wird widersprochen.

V.

Im Auftrag

Seifert

(Seifert)

Finanzassessor

1) Bef. an Tot. z. K.
2) Verweisung Urkunden

Ausgefertigt am 15/10.57

Gelesen am 17. Okt. 1957

Abgesandt am 17. Okt. 1957

14./10.57

2-

Vfg.

- ✓ 1. An die Liquidationsverwaltung der Deutschen Golddiskontbank,
Bln- Charl, Hohehnollerndamm :

Jn Sachen . . .

bitte ich um Übersendung einer Bescheinigung, in drei
Stücken, ob und in welcher Höhe die Zahlung einer
ersatzlosen Degeoabgabe für Mitnahme von Umzugsgut
nachgewiesen ist für

Louis Cohn und Ehefrau Rosa geb. Schulze

Ehemann geb. am 16. Mai 1877 in Oranienbaum (Anhalt)

Ehefrau geb. am 7. November 1878 in Dresden.

bis zur Auswanderung wohnhaft gewesen

Berlin- Charlottenburg, Mommsenstr. Nr. 3.

- ✓ 2. An Antragssteller :

Jn Sachen

werden Sie um gefl. Erklärung gebeten, zu welchem
Zeitpunkt und mit welchem Geldaufwand Jhr Mobiliar
angeschafft worden war. Gleiche Aufklärung ist bezüg-
lich der technischen Gerätschaften und der Pelze wün-
schenswert. Nach Möglichkeit wird um Beilegung von
Abschriften Jhrer Eingaben gebeten.

3. Nach 1 Monat.

~~2. 11. 57~~ Hamburg, den 2. November 1957.

K. Wankmann

zur N. v. 2) ab 84/11. 57

Vorgelegt nach Fristablauf

Hamburg, den

10. DEZ. 1957 *J*

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK

Nr. 4134/57 La/Le.

20

Berlin-Grünwald, den 13. Nov. 1957
Hohenzollerndamm 122
Fernruf: 89 17 11
Bankkonto:
Landeszentralbank Hamburg Nr. 2/1102



An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude

(Akt.Z.: WiK 65/57 Z.20 004
Betr.: (RE-Sache Adrian L i s c o ./. Deutsches Reich
(fr. Cohn) Louis C o h n und Frau Rosa, fr. Bln.-Char-
lottenburg.

Bezug: Ihr Schreiben vom 2.11.1957

Unter der von Ihnen genannten früheren Anschrift ver-
zeichnen wir keine Zahlung. Dagegen wurde uns am 6.6.1939 ein
Betrag als Abgabe von Herrn Louis Cohn, Berlin, Luitpoldstr. 21
überwiesen. Wir bitten zu prüfen, ob dieser mit dem von Ihnen
Erwähnten identisch ist, und sehen zutreffendenfalls Ihrer Be-
nachrichtigung entgegen.

Deutsche Golddiskontbank
Treuhandverwaltung

An Antragssteller :
Vfg.

Jn Sachen bitte ich zwecks Ermöglichung von
Erhebungen um gefl. Erklärung, in welcher Höhe
Sie eine Ausfuhrabgabe für Verpackung des Umzugsguts
an die Deutsche Golddiskontbank entrichtet haben,
und wo Ihre Wohnung vor der Auswanderung gelegen hat.

Hamburg, den 15. Nov. 1957.

al 16/11/57

ADRIAN LISCO Berlin-Charlottenburg 2. Telefon: 91 0897
----- Mommsenstr: 3 -----



LANDGERICHT Hamburg 36
Sievekingplatz

Aktenzeichen
WiK 65/57
Z. 20 004

Ich bekenne mich zum Empfang Ihrer Schreiben vom 2. und 15/11/1957 und teile Ihnen mit; womit ich in der Anlage die gestellten Fragen beantworte.

Die Gegenstände aus dem versteigerten Lift sind angeschafft worden in der Zeit von 1933 - 1937 nach der Etablierung des nazistischen Programms als Staatsraison, weil nach aller Voraussicht aus dem Programm der NSDAP nicht nur das jüdische Vermögen eingezogen werden sollte, sondern auch die Juden nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa liquidiert werden sollten, was dann auch zum grossen Teil geschah. 6 200 000 in den Kzs ermordete Juden, darunter meine Tochter mit ihrem Mann Dr. med. Lothar Marcus. Daran ist meine Frau in geistige Unmachtung verfallen und am 10. Oktober 1955 in einem Hospital verstorben.

Die im Lift versteigerten Gegenstände sollten zur Überführung nach USA dienen, um dort verkauft zu werden und dann für den Erlös eine Existenz zu gründen. Dass es nicht zur Auswanderung kam lag daran, dass meine christliche Frau die Gefahr nicht erkannte, ich aber nicht das Gewissen hatte, sie nach 35 jähriger Ehe allein in Deutschland zu lassen.

Btr. Ihre Anfrage im Schreiben v. 15. November: Die dsbzgl. Rechnungen und Unterlagen hat meine verstorbene Frau an ihre Verwandten nach Dresden gesandt, sie glaubte sie dort vor den Bomben sicher. Sie und die Verwandten sind umgekommen. Eine Zahlung an die Golddiskontbank von mir ist nicht erfolgt. Ob meine Frau sie gezahlt hat, weiss ich nicht, es ist aber möglich. Kosten für Lift und Spedition betragen Mk: 1 650-

Die in der Eingabe v. 9/8/1957 auf Anlage angeführten Pelze sind in meinem Wohnsitz in Leipzig 1931 angefertigt worden. Der Rauchwarenhandel war eine jüdische Domäne und die Inhaber meine Kunden als Innenarchitekt. Ich bekam die Felle nicht nur Grosshandelspreis sondern auch noch mit 30 % Sconto, was bei der Beurteilung für die Wiederbeschaffung zu berücksichtigen ist.

Ich habe vom September 1931 - September 1936 in Berlin NO 18, Elbinger Str: 19 gewohnt und seit September 1936 wohne ich in Berlin-Charlottenburg Mommsenstraße 3, also jetzt 21 Jahre. Ich wurde wie alle Juden zur Zwangsarbeit eingezogen und dabei verunglückte ich auf dem Görlitzer Bahnhof (Bruch des linken Lendenwirbels) wofür ich „ sage und schreibe 20- Dm. Ost Rente bekomme und den Schwerbeschädigten-Ausweis)

Ich bemerke noch, dass ich bzgl. der Pelzen ein Gutachten angefordert habe, was ich nach Eingang nachliefere. Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben.

Hochachtungsvoll

Adrian Lisco

Büro abg. 25.11.57

*1) Kunsthandwerkerei des O. P. D.
2) Brief Nr. 19 6/57.*

*Wrocław
22.11.57.*

21

6

Die in der Eingabe v. 9/8/1957 auf Blatt 3 Angeführten
Gegenständen wurden bezahlt mit:

Projektionsapparat	Zeiss Jena im Jahr 1911	Mk: 850, --
Feldstecher (Geschenk meiner Tochter)		90, --
	heutiger Preis „ Lohmann-Blicker “ Kurfürstendamm	420, --
LEICA	angeschafft 1936	325, --
	heutiger Preis lt Anlage	1258, 50
Gehpelz in Leipzig angefertigt		1150, --
	heutiger Preis	ca. 3600 --
Sportpelz in Leipzig angefertigt		375, --
	heutiger Preis	890, --

An Wiederbeschaffung des Projektionsapparet bin ich nicht mehr
interessiert, für den Verlust bin ich mit dem Ersatz in Geld
einverstanden.

Opernglas meiner Frau geschenkt		Mk: 35, --
	heutiger Preis lt Anlage	149, --

Zu Ihrem Schreiben v. 2/11. bzgl. des Geldaufwands für Mobilien
und technische Gerätschaften weise ich auf die in der Anlage 3
vom 9/8/1957 dafür angesetzten Preise. Rechnungen waren vorhanden,
in Dresden verbrannt, wohin meine Frau alle Dokumente verlagert
hat.

Hochachtungsvoll

Adrian Lisco

ADRIAN LISCO. Mommsenstr: 3 Telefon: 910897 den 31/12/1957
Berlin - Charlottenburg 2 -----

Aktenzeichen: Wik 65/57
Z 20 0004

LANDGERICHT HAMBURG

Wiedergutmachungskammer



Anliegend überreiche in 2 facher Form das in meinem Schreiben vom November 57 (ohne Datum) angekündigte Gutachten über die von mir abgelieferten Pelze:

23



8x30

420.-

149.-

Theaterglas
Heussoldt

ZEISS

F E L D S T E C H E R

Anlage: Quittung über bezahltes Gutachten

Adrian Lisco
[Signature]

[Signature]
Anlage an P.F.O.

Wannheim
3. Jan. 58.

abger. *[Signature]* 6.1.58

5

ADRIAN LISCO. Mommsenstr: 3 Telefon: 910897 den 31/12/1957
Berlin - Charlottenburg 2 -----

Aktenzeichen: Wik 65/57
Z 20 0004

LANDGERICHT HAMBURG

Wiedergutmachungskammer



Anliegend überreiche in 2 facher Form das in meinem Schreiben vom November 57 (ohne Datum) angekündigte Gutachten über die von mir abgelieferten Pelze:

Ich habe dieses Gutachten meinem Kürschner vorgelegt, mit dem ich über die Neubeschaffung von Pelzen verhandele. Er verwirft die von dem Sachverständigen Preise als total unterbewertet und der heutigen Preislage als nicht angemessen.

Der derzeitige Preis für einen Sportpelz*

Hamsterfutter	Mk: 260, -
Kragen aus virginischer Otter	475, -
Stoffbezug und Arbeitslohn	325, -

	Mk: 1060, -

Ich anerkenne eine 40 %ige Abnutzung, verbleiben Mk: 636, -
die ich als Schadenersatz für den Sportpelz fordere.

Der Gehpelz aus schwarzem Tuch als Bezug, Nerzfutter und Persianer-
kragen heutiger Preis: Mk: 3 600-, nach 40 % iger Abnutzung des
abgelieferten verbleiben Mk: 2 160, - die ich als Schadenersatz
fordere. (2 160)

Ich will die in Klammer (1) angeführten Neuanschaffungspreise
per 1/4/1956 anerkennen, um zunächst mal eine Grundlage zu schaffen,
lehne aber die in Klammer (2) angeführten Wiederbeschaffungswerte
als ganz indiskutabel ab. Um nur ein Beispiel zu nennen:
Für Mk: 360- bekommt man heute keinen Sportpelz, so viel kostet
heute ein Wintermantel nach Mass.

Das Gutachten dient den Interessen dessen, der für den Schaden
aufzukommen hat, aber nicht dem Geschädigten.

Hochachtungsvoll

Anlage: Quittung über
bezahltes Gutachten

Adrian Lisco
[Signature]

[Signature]
Abgabe an P.F.D.

W. [Signature]
3. Jan. 58.

abges. [Signature] 6.1.18

5

Paul Erdmann

Kürschnermeister

Pelzwaren

Berlin W 30, den 29.12.57.

Prager Straße 23

Telefon 24 34 12

Postscheckkonto Berlin-West 904 36

Sachverständigen-Gutachten.

Antragsteller: Herr Adrian L i s c o, Bln.-Charlottenburg 2,
Mommsenstr. 3.

Nach Aussage des Antragstellers schwebt für ihm ein Rückerstattungsverfahren beim Landgericht H a m b u r g. Von dort wurde er beauftragt über die nachstehend aufgeführten Pelzgegenstände, die im Jahre 1939 zur Abgabe gelangten, von einem an seinem Wohnsitz befindlichen vereidigten Pelzsachverständigen ein Gutachten über die Wiederbeschaffungswerte anzufordern.

Es wurden abgegeben (Aussage des A.-St.)

- 1 Herrenpelz mit Nerzfutter und schwarzen Persianerkgrg.
Anschaffungsjahr 1931. Preis RM. 1150.-
- 1 Sportpelz mit Hamsterfutter und Otterkgn.
Anschaffungsjahr 1931. Preis RM. 375.-

Die Anschaffungspreise entsprechen der damaligen Preisgestaltung für Durchschnittsqualität des Fellmaterials. Nach 8 jährigem normalen Gebrauch tritt für beide Mäntel ein Abnutzungsgrad von 40% ein. Die prozentuale Errechnung der Abnutzung, denen alle Pelzgegenstände, je nach Anzahl der Gebrauchsjahre, unterliegen, beruht auf fachliche Erfahrung in der Pelzindustrie.

Die Neuanschaffungspreise p. 1.4.1956 betragen für den Herrenpelz mit Nerzfutter und Persianerkgn. DM. 1600.-, für den Sportpelz mit Hamsterfutter und Otterkgn. DM. 600.- Beide Mäntel in Durchschnittsqualitäten.

Unter Berücksichtigung der prozentualen Abnutzungsgrade wären als Wiederbeschaffungswerte p. 1.4.1956 aufzuwenden:

Für den Herrenpelz	DM. 960.-
" " Sportpelz	" 360.-

Ich habe das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund des ein für allemal geleisteten Sachverständigen-Eides erstattet.



Paul Erdmann

Vfg.

Amtsgericht Schöneberg
Eing.: 17 JEZ 1957 7 1/2 10
DM Kosten..... Akt..... Anlagen.....

1. Urschriftlich mit der Akte

dem Amtsgericht in

Berlin- Schöneberg

mit dem Ersuchen, den Antragssteller persönlich vorzuladen und mit ihm die Grundlagen der Bemessung seines dem Grunde nach nicht bestrittenen Anspruchs eingehend zu erörtern. Seine undatierte Eingabe Bl. 21 d. A. enthält keine ausreichende Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung. Der Antragssteller kann nach § 16 des Bundesrückerstattungs-gesetzes keine Preise ~~nicht~~wertiger Sachen zugesprochen erhalten; vielmehr ist der Einfluss der Benutzung und des Gebrauchs während mehrerer Jahre zu beachten. Der Antragssteller möge sich weiterhin darüber äussern, wann und durch welchen Spediteur er das Umzugsgut hat verpacken lassen. Gegenstände aus Silber waren nach den im ersten Vierteljahr 1939 ergangenen Ausführungsvorschriften zur VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens bei örtlichen Ankaufsstellen abzuliefern. Daher kann nicht ohne nähere Darlegung angenommen werden, dass die auf Bl. 6 der Akte unter F angegebenen Gegenstände zur Ausfuhr freigegeben worden waren. Die Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäss den damaligen Bestimmungen am Wohnsitz des Antragsstellers in Berlin würde eine örtliche Zuständigkeit der angerufenen Wiedergutmachungs-behörde nicht begründen. Dasselbe gilt für einen Teil der Pos. D. Porzellansachen müssen durch Angabe der Marke näher bezeichnet werden, wenn der Wert nachgeprüft werden soll, bei Meissner z. B. Blumenmuster. Drachennmuster. Die Preise zu G auf Bl. 6 erscheinen überhöht, wenigstens für die ersten drei Positionen. Spedionskosten, Verpackungsgelder usw. sind nicht im Verfahren nach Ges. Nr. 59, sondern als Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Der Antragssteller wird um Aufklärung gebeten, ob und mit welchem Ergebnis er dies getan hat.

Hamburg, den 12. Dezember 1957.
 Der Berichterstatter der Wiedergutmachungskammer
 des Landgerichts.

V. Wankelmann

2. Nach 6 Wochen.

~~30.1.58~~

gegen Druffhofflager
19/12. 57 Z.

Es wird höflichst gebeten, das Protokoll 3fach
 einzureichen.

119

19 AR. 2390 / 57

Die Preise für die Gegenstände zu G auf Bl.6 d.A. halte ich für angemessen.

Daß Speditionskosten, Verpackungsgelder usw. nicht im Verfahren nach Gesetz Nr. 59, sondern als Entschädigungsansprüche geltend zu machen sind, war mir bisher nicht bekannt; ich habe daher in dieser Richtung noch nichts veranlaßt.

Die Bl. 21 d.A. angegebene Zeit der Anschaffung (1933 - 1937) bezieht sich nicht auf das Mobiliar, sondern auf Gardinen, Teppiche und Tischdecken.

v.g.u.

Adriana Lisa



[Handwritten signature]

1. Vermerk:

Justizoberinspektor

Die jetzige Anschrift der Speditionsfirma Silberstein lautet:
Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 19

+ + +

2. Urschr. mit Akten

dem Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

nach Erledigung zurück.

Berlin-Schöneberg, den 23.1.1958

Amtsgericht Schöneberg

[Handwritten signature]

Justizoberinspektor

1. Kd

10. 11. 1957 - 53

47

ADRIAN LISCO, Berlin-Charlottenburg 2.
Mommsenstr. 3

den 21/2/1958
Telefon: 910897

ADRIAN LISCO
MOMMSENSTR. 3
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2

LANDGERICHT HAMBURG. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen:
Wik 65/57
Z 20 004

In der Rückerstattungssache ADRIAN LISCO
wie oben Antragsteller

ABTEILUNG 5
EINGEGANGEN
24. 2. 58-8-3
in HAMBURG
LAND d. AMTSGERICHTS

gegen

DEUTSCHES REICH Oberfinanzdirektion

C 228 - BV 32/322

Antragsgegner

wünsche ich bei der Vernehmung des Inhabers der Speditionsfirma
SILBERSTEIN Berlin-Charlottenburg. Hardenbergstr. 19 zugegen
zu sein, da ich möglicherweise Fragen zu stellen habe.

Punkt a: Dazu habe ich das Erforderliche bereits gesagt

b: Es dürfte bekannt sein und ist in die Geschichte eingegan-
gen, dass unmittelbar nach der Kristallnacht den
Versicherungen unterdägt wurde, die aus den Vorgängen
in dieser Nacht entstandenen Schäden zu decken. Die
Juden mussten - und zwar ohne Verzug- die zerschlagenen
Scheiben aus eigener Tasche ersetzen. Für gestohlenes
Gut erhielten sich natürlich nichts, denn die Juden
sranden ab dieser Nacht ausserhalb des Rechts.

So viel bekannt geworden ist, wurden die Juden von der
jüdischen Gemeinde gewarnt, weiterhin Versicherungsver-
träge abzuschliessen, um nicht ihre Vermögensverhält-
nisse zu dokumentieren.

Ich stelle hierbei die Frage: Seit wann besteht eine
Pflicht, Versicherungen abzuschliessen.

c: Alle in meinem Besitz befindlichen Dokumente hat meine
verstorbene Frau an ihre Verwandten geschickt nach
Dresden, dort sind sie untergegangen.

Mit dem Schreiben der „ Oberfinanzdirektion Hamburg ” an das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg vom 1/10/1957
wird mein Anspruch anerkannt und ich erwarte, dass die Sache
nach dem Rückerstattungsgesetz nunmehr erledigt wird.

Hochachtungsvoll

Adrian Lisco
- f.

21

176. verurteilt auf Reklamittel - act. 53



Dieser Bescheid ist
reklamiert
3. JUNI 1958
Justizinspektor
28. APR. 1958

47

WiK 65/57
Z. 20 004

Landgericht Hamburg

Teil - Beschluß

Rechtsbeschwerde
des OLG
auf diese ist
23. JUNI 1958

- 1) Ausfertigung an:
 - 2 x Parteien
 - x Beteiligte
 mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an
 - Landesamt
 - I. Verw. Köntz.
 - Grundbuchamt

In der Rückerstattungssache
des Adrian L i s c o ,

Berlin-Charlottenburg, Mommsenstraße 3,

8.5. Antragstellers,

1x Zentralamt
mit 24 16

gegen
Deutsches Reich,

3) Form B ab zum

vertreten durch den Bundesminister

in bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis
zum 10. JUN. 1958 einschl.
eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseati-
schen Oberlandesgericht nicht eingereicht
worden. Hamburg, den 11. Juni 1958
Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

für Finanzen,

dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion

Hamburg, Hamburg 13, Magdalenenstraße 64a,

8.5. Antragsgegner,

hat die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts

Justizinspektor

Hamburg, im Einvernehmen mit dem Antragsteller

von mündlicher Verhandlung Abstand nehmend, durch

folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Landgerichtsrat Faull,

am 23. April 1958 den Beschluß gefaßt:

Der

He.

Form B gef.
13.6.58

8.5. 1958

Der Antragsgegner wird verurteilt, an den Antragsteller als Schadensersatz für Entziehung von Umzugsgut DM 7.000,-- (siebentausend) zu zahlen. Die Entscheidung über die höheren Ansprüche des Antragstellers bleibt vorbehalten. Die Erfüllung dieses Anspruchs richtet sich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19.7.1957.

G r ü n d e :

Der jetzt im 81. Lebensjahr stehende Antragsteller hat in Berlin gewohnt und früher einen anderen Namen gehabt. Er hat sich als Innenarchitekt betätigt und in den Monaten vor Kriegsausbruch seine Auswanderung vorbereitet; zu diesem Zweck hat er Umzugsgut verpacken und nach dem Freihafen in Hamburg bringen lassen. Die Durchführung des Transports ist durch den Abbruch des Schiffsverkehrs nach Ausbruch des 2. Weltkrieges unmöglich geworden; während seines Verlaufes ist eine Beschlagnahme ausgebracht und die Versteigerung des Umzugsgutes veranlaßt worden. Die bei der Oberfinanzdirektion Hamburg erhalten gebliebenen Kassenlisten ergeben, daß ein Versteigerungserlös von RM 3.244,36 am 11.4.1944 an die Oberfinanzkasse in Berlin-Brandenburg überwiesen worden ist.

Der Antragsteller hat nach Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 19.7.1957 eine Anmeldung bewirkt und Schadensersatz für die Fortnahme seines Umzugsgutes beantragt. Den Wert hat er mit RM 23.390,-- angegeben.

Die

Die Wiedergutmachungskammer hat den Antragsteller durch Ersuchen des örtlich zuständigen Berliner Amtsgerichts über sein Vorbringen persönlich hören lassen und weitere Erhebungen veranlaßt. Auf die Niederschrift vom 16.1.1958 kann verwiesen werden. In der an beide Parteien gerichteten Anfrage vom 14.4.1958 ist auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit eines Teilbeschlusses hingewiesen worden; der Antragsteller hat auf eine mündliche Verhandlung verzichtet. Die Oberfinanzdirektion legt, wie der Wiedergutmachungskammer bekannt ist, auf ~~die~~ ^{bei Terminen} Mitwirkung in Fällen, in denen sie die Kammer für entbehrlich hält und die keinen schwierigen Sachverhalt betreffen, regelmäßig keinen Wert. ~~Der~~ Antragsteller ist als jüdischer Mitbürger der früheren Reichshauptstadt Verfolgter im Sinne des Gesetzes Nr.59 der Britischen Militärregierung und kann wegen Verlust, seines Umzugsgutes den dem Grunde nach nicht streitigen Schadensersatzanspruch aus Artikel 26 Abs.2 des Gesetzes Nr.59 geltend machen. Er hat die Höhe des Anspruches durch Vorlegung einer eingehenden Liste zu erläutern versucht und über den Zeitpunkt der Anschaffung sowie den dafür notwendig gewordenen Geldaufwand nähere Angaben gemacht. Die Wiedergutmachungskammer wird die von dem Antragsteller vorgetragene Bewertungen wahrscheinlich in einigen Einzelheiten durch von ihr zu beauftragende Sachverständige nachprüfen lassen müssen. Die Notwendigkeit einer derartigen Beweiserhebung hindert nicht den Erlaß eines Teilbeschlusses über einen Mindestbetrag des Schadens des Antragstellers.

stellers. Der Nettoerlös von RM 3.244,36 berücksichtigt, wie die Durchsicht einer großen Zahl von Versteigerungsprotokollen bestätigt hat, nicht die Höhe des sogenannten Cavelinggeldes, welches die Versteigerer in Höhe gewissen Prozentsätze, zu erheben befugt waren, so daß mit einem Bruttoerlös von RM 3.500,-- gerechnet werden kann. Die Unzulänglichkeit der Versteigerungserlöse bei Verwertung von Umzugsgut während der Kampfhandlungen des 2. Weltkrieges ist in zahlreichen Fällen bestätigt worden, in denen eingehende Beweise erhoben worden sind. Die Wiedergutmachungskammer trägt daher keine Bedenken, dem hochbetagten Antragsteller das doppelte des Brutto-Versteigerungserlöses als Teilbetrag seines Schadensersatzanspruches alsbald zuzusprechen. Über einen höheren Anspruch wird später befunden werden. Der Antragsteller muß die gesetzlichen Beschränkungen hinnehmen, welche das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19.7.1957 für die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen gegen das Deutsche Reich festlegt. Hierauf ist in der Beschlußformel hingewiesen worden, weil die Unzulässigkeit der vorläufigen Vollstreckbarkeit die notwendige Folge dieser Vorschriften ist.

Maucher ~~*[Signature]*~~ *Wannemann* *Zarin*

66

L a n d g e r i c h t H a m b u r g
W i e d e r g u t m a c h u n g s k a m m e r

Aktenzeichen :
Wik 65/58
Z 20 004

B e s c h l u ß .

- -

In der Rückerstattungsache

Adrian L i s c o,

Berlin-Charlottenburg, Mommsenstr. 3,

Antragsteller,

g e g e n

D e u t s c h e s R e i c h

- Oberfinanzdirektion -

- C 228 - BV 41/412 -

Antragsgegner,

macht das Gericht den Parteien folgenden Vergleichsvorschlag:

Der Antragsgegner zahlt an den Antragsteller zur Abgeltung seiner Ansprüche für die in Hamburg entzogenen Gegenstände (A bis E und G der der Anmeldung beigefügten Aufstellung) unter Anrechnung der im rechtskräftigen Teilbeschuß zugesprochenen 7.000,-DM insgesamt 15.000,- DM; für die Erfüllung des Anspruchs sind die Vorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes maßgebend.

Dem Antragsteller bleiben die Ansprüche aus Entziehungen in Berlin vorbehalten.

G r ü n d e .

I. Die Wiedergutmachungskammer hält es für nachgewiesen, daß dem Antragsteller durch die in Hamburg vollzogene Versteigerung wertvolle Sachen entzogen

worden

worden sind. Die Unmöglichkeit der Beschaffung eines Versteigerungsprotokolls erschwert die Bewertung, nötigt aber im Zusammenhang mit den von dem Antragsteller vorgetragene Tatsachen - Verlust von Belegen bei in Dresden wohnhaft gewesenen Verwahrern - zur Berücksichtigung des Beweisenotstandes gemäß Art 41 Abs.2 des Ges.Nr.59. Wie bereits in dem Teilbeschluss vom 23.April 1958 dargelegt, kann der Nettoerlös durch mehrere Umstände gemindert sein, außer dem Cavekinggeld besonders durch die Möglichkeit, daß in ihm besonders abgerechnete Käufe der Sozialbehörde oder Inanspruchnahme von Einzelstücke für behördliche Zwecke nach den Anweisungen in einem Schnellbrief des damaligen Reichsfinanzministers nicht enthalten sind.

Der Antragsteller ist außerstande, seinen Anschaffungsaufwand der Höhe nach darzutun und zu belegen. Bei seiner persönlichen Vernehmung durch das Rechtshilfegericht ist eine Befragung nach den Grundlagen der im anhängigen Verfahren vorgetragene Bewertung offenbar unterblieben. Die Wiedergutmachungskammer hat Veranlassung zu dem Hinweise, daß der sichere Nachweis der Richtigkeit der einzelnen Positionen fast unmöglich ist, und daß Sachverständige, welche brauchbare Gutachten über Mobiliar für gehobenen Lebenszuschnitt abzugeben vermögen, weder in der Hansestadt Hamburg noch in anderen Großstädten des Bundesgebiets zur

Verfügung

Verfügung stehen, wie die Bearbeitung zahlreicher vergleichbarer Verfahren bestätigt hat. Sie muß mit der Möglichkeit einer gewissen Überbewertung durch den Antragsteller rechnen, zumal er z.B. die Porzellanmarken nicht so zu bezeichnen vermag, daß die Nachprüfung in Preislisten in Betracht kommt.

Deshalb ist eine gewisse Ermässigung seiner Einzelansätze kaum zu vermeiden. Soweit bei der unabwendbaren Unsicherheit der Grundlagen einer Schadensbemessung zu übersehen, ist eine Summe von 15.000,- DM angemessen.

II. Die Zweifel an der Entziehung eines grösseren Gesamtbestandes von Silbersachen in Hamburg kann der Antragsteller durch seine Erklärungen nicht ausräumen. Auf die Unzuständigkeit der Hamburger Wiedergutmachungsbehörden für Maßnahmen, die den Antragsteller in Berlin betroffen haben, ist im Verlaufe des Verfahrens hingewiesen worden. Transportkosten und dergl. sind im Entschädigungs-, nicht im Rückerstattungsverfahren geltend zu machen.

Im Hinblick auf formelle Schwierigkeiten bei der Abgabe nach Berlin und die Verlängerung der Anmeldefrist wird ihm eine Neuanmeldung und Rücknahme seiner Ansprüche in Hamburg anheimgegeben.

III. Zur Erklärung auf diesen Vergleichsvorschlag wird den Parteien eine Frist von 6 Wochen, beginnend mit der Mitteilung des Beschlusses, gesetzt.

Dr. Roscher

Dr. Warmbrunn

Faull

ADRIAN LISCO.

Berlin-Charlottenburg 2. den 7/7/1958
Mohnenstr: 3



Aktenzeichen:

LANDGERICHT HAMBURG

Wik 65/58
Z 20 004

Wiedergunachungskammer

In der Rückerstattungssache Adrian L i s c o
gegen
Deutsches Reich Oberfinanzdirektion
- C 228 - BV 41/412
11. VII. 58.

erhalte ich den Beschluss, worin das Landgericht einen 2. Vergleichsvorschlag macht. Nachfolgend dazu meine Stellungnahme:

- I. Ich beziehe mich auf den Teilbeschluss v. 23. April 1958, in dem das Gericht den Bruttoerlös aus der Versteigerung des Inhalts meines Lifts auf RM: 3 500 festsetzt und mir den doppelten Betrag, also Mk: 7 000 - zuspricht. Mit Schreiben vom 20. Mai 1958 verzichtet der Antragsgegner, die Oberfinanzdirektion Hamburg auf Rechtsmittel gegen den Teilbeschluss der Wiedergunachungskammer.
- II. Ich, der Antragsteller habe in mehreren Schreiben, zuletzt an 25/6/1958 auf Einlegung von Rechtsmittel gegen diesen Teilbeschluss verzichtet und es wäre daher angebracht, zunächst diesen Teilbeschluss Rechtskraft zuzubilligen, dazu habe ich mein Bankkonto angegeben, was ich hiernit nochmals tue.

Berliner Diskontobank. Depositenkasse B
Berlin W 15. Kurfürstendamm 217

Ueber meinen weiteren Anspruch kann dann in absehbarer Zeit befunden werden.

- III. Ihre Zweifel an der Entziehung der Silbersachen, Absatz F der Aufstellung betrachte ich als einen Versuch, mich als unglaubwürdig hinzustellen und meinen berechtigten Anspruch zu schmälern, zumal darunter jüdische Kultgegenstände sind, die ich mir bisher nicht wieder beschaffen konnte. Ich werde mich in Anbetracht meines Alters nicht eines Betruges schuldig machen, ich könnte dazu mehr sagen, aber ich will sachlich bleiben. Der Gedanke, dass diese sich möglicherweise in den schmutzigen Händen von Nazis befinden, ist für einen Juden unerträglich.

- IV. Ich bin bemüht, Dachverständige für Mobiliar für gehobenen Lebensstandard vorzuschlagen und werde das Gerächt von Erfolg in Kenntnis setzen.

Der Erfüllung des Teilbeschlusses von 23. Apeil 1958 bin ich gewärtig.

Hochachtungsvoll

1 Abschrift für die
Oberfinanzdirektion
eingesandt.

Adrian Lisco

B e s c h l u s s .

In Sachen

wird die Erhebung folgenden Beweises angeordnet :

Der Kaufmann Karl Frenz in Berlin- Charlottenburg, Kurfürstendamm Nr. 217, ist als von dem Antragssteller benannter sachverständiger Zeuge darüber zu vernehmen, auf welchen Betrag der Wiederbeschaffungswert nach den am gesetzlichen Stichtage vom 1. April 1956 geltenden Preisen der von dem Antragssteller auf Bl. 5/der Akte bezeichneten Möbel- und Wohnungsausstattungsstücke angenommen werden kann. Hierbei sind die Angaben des Antragsstellers in seinen beiden undatierten, Bl. 21 und 65 der Gerichtsakte befindlichen Schriftsätze, sowie seine Erklärungen zu den Niederschriften des ersuchten Richters vom 16. Januar und 11. September 1958 zu berücksichtigen. Für die Kammer ist eine Aufklärung darüber, ob die im jetzigen Ostsektor befindlich gewesene Firma Kaufhaus Jsrael Möbel auf besondere Bestellung angefertigt hat, und ob in diesem Kaufhaus ein hochwertiges Mobiliar umgesetzt worden ist, *bedeutsam.*

Die Vernehmung erfolgt durch Ersuchen des Amtsgerichts in Berlin- Schöneberg .

Hamburg, den 24. September 1958.

Die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts.

Moulier & Wandlmann Farn

Beschl. an Lisco und OFD ab 29.9.58

68

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen :
Wik 65/57
Z 20 004

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache

Adrian L i s c o ,

Berlin-Charlottenburg, Mommsenstr.3

Antragsteller,

gegen

D e u t s c h e s R e i c h

Oberfinanzdirektion

- C 228 - BV 41/412 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Landgerichtsrat Faull

am 24. September 1958 beschlossen:

Die Erhebung folgenden Beweises wird angeordnet:

Der Kaufmann Karl Frenz in Berlin-Charlottenburg, Kurfürstendamm Nr. 217, ist als von dem Antragsteller benannter sachverständiger Zeuge darüber zu vernehmen, auf welchen Betrag der Wiederbeschaffungswert nach den am gesetzlichen Stichtage vom 1. April 1956 geltenden Preisen der von dem Antragsteller auf Bl. 5 ff der Akte bezeichneten Möbel- und Wohnungsausstattungsstücke angenommen werden kann. Hierbei sind die Angaben des Antragstellers in seinen beiden undatierten, Bl. 21 und 65 der Gerichtsakte befindlichen Schriftsätzen, sowie seine Erklärungen zu den Niederschriften des ersuchten Richters vom 16. Januar und 11. September 1958 zu berücksichtigen. Für die Kammer ist eine Aufklärung darüber, ob die im jetzigen Ostsektor befindlich gewesene Firma Kaufhaus Israel Möbel auf besondere Bestellung angefertigt hat, und ob in diesem Kaufhaus hochwertiges Mobiliar amgesetzt worden ist, bedeutsam.

Die Vernehmung erfolgt durch Ersuchen des Amtsgerichts in Berlin-Schöneberg.

Dr. Roscher

Dr. Warmbrunn

Faull

B e s c h l u s s .

In Sachen

wird folgende Beweiserhebung angeordnet :

Der Einkaufsleiter ^(Tauschunternehmens) Walter Bonin in Berlin W., Kaufhaus des Westens ist als Zeuge über folgende Fragen zu vernehmen :

Hat das Kaufhaus Jsrael in Berlin in den Jahren vor dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges Möbel von der Herstellungsart und Preislage umgesetzt, die der Antragssteller vorträgt? Das Vorbringen des Antragsstellers, welches in der Anfrage an Herrn Behr vom 21. November 1958 bezeichnet ist, soll von dem ersuchten Richter mit dem Zeugen erörtert werden. Der Zeuge soll sich darüber Äussern, ob Prospekte, Preislisten oder dergleichen aus den Jahren 1936-1938 erhalten sind, aus denen Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Preisangaben des Antragsstellers oder ihm etwa unterlaufene Irrtümer hervorgehen.

Die Vernehmung durch das Amtsgericht in Berlin-Schöneberg im Wege der Rechtshilfe.

Hamburg, den 3. Dezember 1958.
Landgericht, Wiedergutmachungskammer.

Möcher & Wambauer Fein

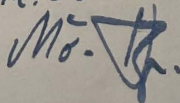
Beschl. gef.

a. OFD v. Adrian Lisco

Akte mit Anzchr.

a. Amtsgericht-Schöneberg

5.12.58

Mö. 

WERNER M. BEHR.

TELEPHONE
NATIONAL 8858/9.

TELEGRAMS: WEMBE, STOCK, LONDON
CABLES: WEMBE, LONDON

COPTHALL HOUSE,
COPTHALL AVENUE,
LONDON, E. C. 2.

28. November 1958.



WMB/ME.

4
Ant. Wüst den
Ant. Wüst den
Wüst den
J. M. 58.
gef. 5. 12. 58
M. E. R.

Betr.: A. Z.: Wik 65/57
Z 20 004

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 21. de. Mts.
in Sachen: Lisco gegen Deutsches Reich
teile ich Ihnen mit, dass die aufgeführten Preise mir als
sehr wahrscheinlich erscheinen, mit Ausnahme der Schreib-
maschine, da dieser Artikel bei der Firma N. Israel
nicht geführt wurde.
Ich stelle jedoch anheim, sich an Herrn Walter BONIN
zu wenden, der zu der angegebenen Zeit Möbelleinkäufer der
Firma N. Israel war und als Fachmann für Einrichtungen
auch zu den Preisen für Daunendecken, Gardinen, etc.
Stellung nehmen kann. Er ist in gleicher Eigenschaft jetzt
am Kaufhaus des Westens, Berlin-W., Taubentzstrasse, tätig.
Obige Erklärung gebe ich in meiner Eigenschaft als früherer
Prokurist des Kaufhauses N. Israel unverbindlich ab.-

An das
Landgericht HAMBURG,
Wiedergutmachungskammer,
Hamburg,
Sieveking Platz.

2

MEMBER OF THE ASSOCIATION OF STOCK & SHARE DEALERS

Jahren 1936-1938 erhalten sind, aus denen Anhalts-
punkte

M8.

ADRIAN LISCO.

Berlin-Charlottenburg 2
Mommssenstr: 3

Telefon: 91 0897
den 8 / 12 / 1958

80

Herrn Bundeskanzler Dr. Adenauer Bonn

Sehr geehrter Herr Dr. Adenauer !

In Anbetracht dessen, dass Sie sich wiederholt gegen den auflebenden Antisemitismus stellen und die hintergründigen Verachtpungsmanöver bei den Entschädigungs- und Wiedergutmachungsämtern verurteilen, erlaube ich mir, Ihnen meinen dsbzgl. Akt zu unterbreiten.

- A. Aus der Anlage rote 1 geht hervor, dass mein nach den USA dirigierter Lift ausgeplündert und der Inhalt vom Amt wegen versteigert wurde gegen einen Erlös von RM: 3 244, 36
- B. Anlage rote 2 ist die Aufstellung der in diesem Lift befindlichen Gegenstände, die ich nach Auswanderung nach den USA dort verkaufen wollte, um mir eine neue Existenz zu gründen. Zur Auswanderung kam es nicht, weil meine christliche Frau, des Englischen unkundig, nicht in die Fremde gehen wollte und ich nicht das Gewissen hatte, sie nach damals 35 jähriger Ehe allein dem Schicksal zu überlassen, das über Deutschland hereinbrach.
- C. Anlage rote 3 ist ein Teilbeschluss der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg, in dem mir in Anbetracht meines hohen Alters ein Teilbetrag von Mk: 7 000- zugesprochen wurde (siebentausend) Auch nach Eintritt der Rechtskraft ist bisher nichts gezahlt worden.
- D. In Anlage rote 4 macht der Antragsgegner, die Oberfinanz - direktion Hamburg einen Vergleichsvorschlag zur Abgeltung meines Anspruchs Mk: 10 000 - zu zahlen. Es ist mir unverständlich, wie eine Behörde ein derart schamloses Angebot machen, in völliger Verkennung der §§ des BRÜG die eine Wiedergutmachung auf Grund des Wiederbeschaffungswertes vom 1. April 1956 fordern. Unter der Naziregierung wurde mir mein teuer erworbenes Eigentum gestohlen und nach Inkrafttreten des BRÜG will man mich mit einem schäbigen Almosen abfertigen, das ich abgelehnt habe, ebenso den in Anlage rote 4 erwähnten gerichtlichen Vergleichsvorschlag in Höhe von Mk: 15 000-.
- E. Anlage rote 5 stellt die Verhandlung vor dem Amtgericht Schöneberg dar, in der gerichtliche Sachverständige, Innen-Architekt KARL PRENZ zur Sache vernommen wurde. Er hat für den mir zugefügten Schaden eine Wiedergutmachung in Höhe von Mk: 36- bis 38 000 zuerkannt und es ist mein Recht, wenn ich auf angemessene Zahlung bestehe, denn ich habe die versteigerten Gegenstände durch Verdienst in meinem Beruf erworben.

2

F. In der Anlage rote 6 verweise ich auf einen Zeitungsbericht im „ TELEGRAF “ und es ist eine bekannte Tatsache, dass sehr alten Antragstellern gegenüber Wiedergutmachungsverfahren verschleppt werden, in der Hoffnung, dass sie sterben. Auch das ist ein bedrohliches Signal des wieder erwachenden Antisemitismus.

Nicht nur im englischen Parlament ist man bestürzt, wie die materielle Wiedergutmachung hintertrieben wird, sondern meine Verwandten in England und Süd-Afrika schreiben, wie man dort über diesen unwürdigen Zustand denkt 20 Jahre nach den Verbrechen an den Juden

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler !

Ich halte es für meine Pflicht, Sie von meinem Fall in Kenntnis zu setzen, der nicht nur ein Einzelfall ist, sondern einer unter Tausenden. Ich bitte um Verzeihung, wenn ich Ihre Zeit in Anspruch genommen habe.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, meinen hochachtungsvollen Gruss mit den besten Wünschen für ein friedliches und gesundes Weihnachtsfest.

LANDGERICHT HAMBURG

WIK 65/57
Z 20 004

Abschrift in der Rückerstattungssache

ADRIAN LISCO Antragsteller
Berlin-Charlottenburg 2

. / . gegen Deutsches Reich
Antragsgegner.

Berlin-Charlottenburg 2

den 8. Dezember 1958



is konvertiert
Adrian Lisco

ADRIAN LISCO.

Berlin - Charlottenburg 2.
Mommstr: 3

den 15/ 12/ 1958
Telefon: 91 0897

82

Landgeriät Hamburg

Wiedergutmachungskammer



Wik 65/57
Z 20 004

In der Rückerstattungssache LISCO ./.

Deutsches Reich
(OFD) Hamburg

wird auf den Schridtsatz des Antraggeners vom 2/12. erwidert:

- I. Der Versteigerungserlös von RM: 3. 244, 36 kann niemals zur Bewertung meines Schadens durch Ausplünderung meines Lifts herangezogen werden
Es ist eine bekannte Tatsache und gerichtsnotorisch, dass gestohlene Sachen von den Dieben so schnell wie möglich verschleudert werden. Z. Zt der verbrecherischen Taten der braunen Horden war der Jude rechtlos; Diebstahl, Plünderung und Mord wurden zur Staatsraison erklärt.
- II. Die Art und Weise wie die Oberfinanzdirektion Hamburg als Vertreter des Reiches sich aus der klafern Situation herauswinden will, beweist, dass sie einem geschehenen Unrecht ein neues zufügen will. So etwas nennt man Moral mit doppeltem Boden und ist ein weiterer Beweis hemmungsloser antisemitischer Einstellung. Dann soll man sich in Deutschland nicht wundern, wenn das Ausland sauer reagiert (engl. Parlament)
- III. Der Herr Bundeskanzler ist auf Grund seiner Aufforderung in Zeitungen von meiner Sache durch einen ausführlichen Bericht informiert worden.
- VI. Die in meiner Aufstellung der geplünderten Werte Absatz B angeführte Schreibmaschine (Conti) ist nicht von der Firma ISRAEL , ich habe sie dem Lift beigelegt aus meinem Nesitz.

Hochachtungsvoll

Ant. Wulst an O. F. D.

Wulst
18.11.58.

Adrian Lisco

ab 1972

2

LASSEN & CO. G.M.B.H. HAMBURG

INTERNATIONALE SPEDITION · SCHIFFSBEFRACHTUNG · VERSICHERUNG

Mitglied d. Deutschen Handelskammer i. New York,
Buenos Aires, Rio de Janeiro, La Paz, Caracas,
Johannesburg, Kairo, Lissabon, Stockholm, sowie
der Deutschen Gruppe der Internationalen



Bankkonten: Dresdner Bank A.G. Hamburg, Kto. 9025
Commerz- und Disconto-Bank A. G. Hamburg,
Depka am Hafen, Kto. 37 - 1247
Bankhaus Wölbern & Co., Hamburg, Kto. 70
Landeszentralbank Hamburg, Kto. 2/7513

Landgericht

Hamburg 36, 21. Januar 1959

2. Wiedergutmachungskammer

Sievekingplatz, Ziviljustizgeb.
Fernsprecher: 35 1091

Der Haupttreuhänder
für
Rückerstattungsvermögen

Aktenzeichen: 2 Wik 216/59

An den
Haupttreuhänder für das 26. IAN 1959

Bank:
Commerz- u. Disconto-Bank
A. G., Hamburg
Dep.-Kasse 8, Gänsemarkt
Postscheck:
Hamburg 529 94

Carl F. Schlüter

KUNST- UND AUKTIONSSALE
Auktionator u. Taxator

AUSSTELLUNGS- UND VERSTEIGERUNGS-SALE
HAMBURG 36, VALENTINSKAMP 74
KUNST- UND AUSSTELLUNGS-SALE
HAMBURG 1, BALLINDAMM 14-15

BRIEFANSCHRIFT: HAMBURG 36, VALENTINSKAMP 74

Telegramme:
Auctionarius
Telefon: 34 74 2/44, 34 79 48
(Tag- und Nachtdienst)



An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

Hamburg, den 26. Jan. 1959

H a m b u r g 3 6
Sievekingplatz Ziviljustizgeb.

Betr.: Aktz. 2 Wik 216/59 - Z 20 004.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom
21. d. M. in der Rückerstattungssache L i s c o gegen Deutsches Reich
teile ich Ihnen mit, daß ich keine Unterlagen darüber gefunden habe,
aus denen hervorgeht, daß ich die Versteigerung des Umzugsgutes vor-
genommen haben.

Hochachtungsvoll

Carl F. Schlüter
ppa. *Alwin Jehn*

1. *Abkr. an Parl.*
2. *Zur Trist (Bl. 87)*
27.1.59 an abkr. d.

Versteigerungen von Erzeugnissen der Kunst und des Handwerks aller Länder und Zeiten
Nachabregulierungen - Inventarisierungen - Schadensfeststellungen.

3

BOMBAY
CALCUTTA
CAIRO
ALEXANDRIA
ISTANBUL
ATHEN
BEYROUTH
ALGIER
TANGER
CASABLANCA
DAKAR

*Bei Hgg (An. Saupart) tel.
aufgefragt, ob auf
mündliche Verhandlung
verzichtet werden
kann. Er wurde uns schriftl.
Erkl. in Aussicht
gestellt*

16.2.59

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.), neueste Fassung

3

LASSEN & CO. G.M.B.H. HAMBURG

INTERNATIONALE SPEDITION · SCHIFFSBEFRACHTUNG · VERSICHERUNG

Mitglied d. Deutschen Handelskammer i. New York,
Buenos Aires, Rio de Janeiro, La Paz, Caracas,
Johannesburg, Kairo, Lissabon, Stockholm, sowie
der Deutschen Gruppe der Internationalen
Handelskammer Köln / Rhein



Luftfracht-Agenten der I.A.T.A.
(International Air Transport Association)

Bankkonten: Dresdner Bank A.G. Hamburg, Kto. 9025
Commerz- und Disconto-Bank A.G. Hamburg,
Depka am Hafen, Kto. 37 - 1247
Bankhaus Wölbern & Co., Hamburg, Kto. 70
Landeszentralbank Hamburg, Kto. 2/7513
Postscheckkonto: Hamburg 496 34
Fernsprecher: Sammel-Nr. 34 14 76
Fernschreiber: Nr. 02 11353 Spedzentral
Telegramm-Adresse: CO LASSEN
Codas: ABC, Bentley, Rudolf Masse

HAMBURG 11, STEINHÖFT 11
den 4. Februar 1959
Ref. Export Schi/La.



BERLIN NW 40
BREMEN
DÜSSELDORF
FRANKFURT/Main
HANNOVER
HOF/Saale
ISERLOHN/Westf.
KÖLN-BAYENTHAL
KRONACH/Oberfr.
LÜBECK
MANNHEIM
MÜNCHEN
PASSAU
PIRMASENS
REGENSBURG
REMSCHIED
SOLINGEN
STUTTGART
LISSABON
OSLO

Liierte Häuser:

WIEN I
LINZ/Donau
SALZBURG
KUFSTEIN
LEP TRANSPORT LTD.
LONDON E. C. 4
mit 22 Niederlassungen
in Großbritannien und Irland
und in
NEW YORK
TORONTO
MONTREAL
VANCOUVER
MELBOURNE
SYDNEY

Vertretungen:

Buenos Aires
MONTEVIDEO
SAO PAULO
RIO DE JANEIRO
SANTOS
BOGOTA
CARACAS
LIMA
QUITO
SANTIAGO DE CHILE
LA PAZ
MEXICO D.F.
TEHERAN
BAGHDAD
BOMBAY
CALCUTTA
CAIRO
ALEXANDRIA
ISTANBUL
ATHEN
BEYROUTH
ALGIER
TANGER
CASABLANCA
DAKAR

g.d.k.
9.2.59

An das

LANDGERICHT
Hamburg - 36.

Sievekingplatz,
Ziviljustizgebäude.

2. Wiedergutmachungskammer.

Betrifft: Aktenzeichen 2 Wik 216/59 *ant*
Z 20 004.

Auf Ihre Zuschrift vom 29. v. Mts. müssen wir Ihnen mitteilen, daß wir Ihnen leider irgendwelche Unterlagen über die von Ihnen angefragten Umzugsguttransporte aus den Jahren 1939 - 1944 nicht zur Verfügung stellen können. Unsere Büroräume sind während des Krieges durch Bombenangriffe mehrfach zerstört worden, so daß von dem gesamten Material aus den von Ihnen erwähnten Jahren leider nichts erhalten geblieben ist.-

Wir bedauern, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. -

Hochachtungsvoll !

LASSEN & CO. GMBH

ppa.

Handwritten signature

Vermutete

*Bis Hgg (Ant. Saupfer) bel.
aufgefragt, sich auf
mündliche Verhandlung
verzichtet wurde.
Es wurde eine schriftl.
Erkl. im Auswärt.
gestellt*

16.2.59

ADRIAN LISCO.
ADRIAN LISCO.

Berlin - Charlottenburg 2, den 11/2/1959
Berlin - Charlottenburg 2 den 11/2/1959
Mommsenstr: 3



Aktenzeichen:
WIK 216/59 - S. 20

An den
LANDGERICHT HAMBURG
Herrn BUNDESMINISTER der FINANZEN
B o n n

Zu meinem Bedauern sehe ich mich veranlasst, nochmals
Ihr Interesse wegen der unten verzeichneten Rückerstaungs-
sache in Anspruch zu nehmen.

Wie aus beiliegender Anlage ersichtlich, ist meine
Wiedergutmachungssache vom Landgericht Hamburg an eine
2. Kammer abgeschoben worden.

Nachdem 3 Gutachter in meiner Sache meinen Anspruch
anerkennen, betrachte ich dieses Vorgehen als eine
gewollte Verschleppung, wie diese Massnahmen bereits in
Zeitungen des Auslands genannt werden.

Es wäre ein Akt der Gerechtigkeit und ein Zeichen des
guten Willens, wenn die Anträge ältester Antragsteller
beschleunigt würden, wobei ich bemerke, dass ich im Mai
Beabsichtige 82 Jahre alt zu werden. Und das würde auch
dem Ansehen Deutschlands im Ausland nützlich sein.

In der angenehmen Erwartung, dass Sie, sehr geehrter
Herr Minister, sich meiner Sache annehmen. zeichne ich

höchachtungsvoll

In Sachen:

Adrian Lisco .../ Deutsches Reich



Dieser Beschluß ist rechtskräftig
Hamburg, den 21. April 1959

Die Geschäftsstelle

[Signature]
Justizoberinspektor

*Empfängerbesitz. ist
H. O. F. D. ...
22.4.59*

[Signature]
Justizoberinspektor

Landgericht Hamburg

Beschluß

7 5. MRZ. 1959 ✓

2 Wik 216/59

In der Rückersta-ttungssache

des Adrian L i s c o ,

Berlin-Charlottenburg, Mommsenstraße 3, 6/3.59

Antragstellers,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch den

Bundesminister für Finanzen,

Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,

Aktenzeichen: - C 228 - BV 32/322 - , 6/9.59

Antragsgegner,

- 1) Ausfertigung an *2* ~~2~~ X Parteien
- ~~2~~ X Beteiligten
- mit Urkunden

- 2) je 1 Abschnitt an
Landesamt
f. Vermög. Kontr.
Grundbuchamt

- 3) Form B ab *9.14.59*

hat die Wiedergutmachungskammer

des Landgerichts Hamburg

durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,

2. Landgerichtsrat Dr. Millauer,

3. Gerichtsassessor Quellhorst

am 17. Februar 1959 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt, an den
Antragsteller über den im Teilbeschluß des

Landgerichts

*Form B gel
10.4.59 / M.*

Landgerichts Hamburg - Wiedergutmachungskammer - vom 23. April 1958 - Wik 65/57 - zuerkannten Betrag von 7.000,-- DM (siebentausend Deutsche Mark) hinaus weitere 8.000,-- DM (achttausend Deutsche Mark) zu zahlen.

Die Erfüllung dieses Anspruches richtet sich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957.

Die weitergehenden Ansprüche des Antragstellers werden abgewiesen.

Gründe :

I.

Hinsichtlich des Sachverhalts, vor allem der Darstellung des Entziehungsvorganges, wird auf die Gründe des rechtskräftigen Teilbeschlusses vom 23. April 1958 (Bl. 47 d.A.) Bezug genommen. Was den Umfang und den Wert des entzogenen Gutes anbelangt, so hat der Antragsteller noch vorgetragen, das Umzugsgut sei im Februar 1939 durch seinen Spediteur Silberstein verpackt worden. Trotz der ergangenen Vorschriften über den Einsatz des jüdischen Vermögens seien auch die in der Liste unter Position D und F aufgeführten Silbergegenstände mitverpackt worden. Man habe sich damals nicht so genau an diese Bestimmungen gehalten.

Das in der Aufstellung (Bl. 5. d.A.) unter A, B und C verzeichnete Mobiliar sei neuwertig gewesen. Er habe es im Jahre 1937 bei der Firma Israel, Berlin,

auf

auf besondere Bestellung anfertigen lassen. Gleich nach der Anfertigung seien diese Sachen durch seinen Spediteur eingelagert und zum Abtransport bereitgehalten worden. Die übrigen Sachen seien in der Zeit vom 1933 bis 1937 angeschafft worden.

Eine Abgabe für die Ausfuhr des Umzugsgutes sei von ihm persönlich nicht an die Deutsche Golddiskontbank geleistet worden. Ob seine Frau sie gezahlt habe, wisse er nicht, halte es aber für möglich. Seine verstorbene Frau habe derzeit sämtliche Rechnungen und Unterlagen zu Verwandten nach Dresden gesandt, wo sie jedoch durch Luftangriffe vernichtet worden seien. Insgesamt verlangt der Antragsteller 38.000,-- DM als Schadensersatz für den Verlust seines Umzugsgutes.

Der Antragsgegner hat sich im Vergleichswege zur Zahlung von höchstens 10.000,-- DM bereiterklärt, höhere Ansprüche jedoch mit Rücksicht auf den Versteigerungserlös von nur 3.244,36 RM abgelehnt.

Eine Anfrage bei der Liquidationsverwaltung der Deutschen Golddiskontbank durch die Kammer ist ergebnislos verlaufen (vgl. das Schreiben der Deutschen Golddiskontbank vom 13. November 1957, Bl. 20 d.A.). Die Kammer hat ferner auf Grund des Beschlusses vom 11. Februar 1958 (Bl. 30 d.A.) die Vernehmung eines noch zu ermittelnden Angestellten der Firma Georg Silberstein & Co. angeordnet. Mit Rücksicht auf das Schreiben der Firma W. Silberstein & Co. vom 28. Februar 1958, wonach die Firma Georg Silberstein & Co. nicht mehr existiere und auch deren Mitarbeiter nicht mehr bekannt

seien

die

seien, ist der Beweisbeschuß im Einvernehmen mit dem Antragsteller nicht ausgeführt worden. Auf Grund der Beschlüsse vom 24. September 1958 (Bl. 68 d.A.) und 3. Dezember 1958 (Bl. 78 d.A.) sind der sachverständige Zeuge Frenz, sowie der Zeuge Bonin vernommen worden. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle vom 15. Oktober 1958 und 14. Januar 1959 (Bl. 71 und 86 d.A.) verwiesen. Ferner hat die Kammer bei der Auktionsfirma Schlüter, Hamburg, bei dem Gerichtsvollzieheramt Hamburg, bei dem Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen und der Speditionsfirma Lassen & Co. nach Unterlagen, die über den Umfang und Wert des dem Antragsteller entzogenen Gutes Aufschluß geben könnten, angefragt; sämtliche Erkundigungen verliefen jedoch ergebnislos (vgl. Bl. 88, 89, 91 und 92 d.A.).

II.

Der gemäss § 26 Absatz 2 BEG dem Grunde nach bereits durch den Teilbeschluß vom 23. April 1958 bejahte Schadensersatzanspruch des Antragstellers ist insgesamt nur in Höhe von 15.000,-- DM begründet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind nicht gerechtfertigt.

Dem Antragsteller ist mit Rücksicht auf den erzielten Versteigerungserlös von 3.244,36 RM netto, den die Kammer auf 3.500,-- DM brutto angenommen hat, zwar zu glauben, daß er eine wertvolle und reichhaltige Wohnungseinrichtung besessen hat. Der von ihm unter Hinweis auf ^{die Behauptungen des} den vom sachverständigen Zeugen Frenz auf 36

100

bis 38.000,-- DM taxierte Wiederbeschaffungswert, der mithin über das 10-fache des Versteigerungserlöses darstellen würde, erscheint jedoch bei weitem übersetzt.

Mit Rücksicht darauf, daß keine ausreichenden und geeigneten Bewertungsgrundlagen zur Verfügung gestanden haben, hat die Kammer davon absehen müssen, ein Sachverständigengutachten über den Wert des Gutes einzuholen. Die Ausführungen des sachverständigen Zeugen Frenz, die auch sonst sehr allgemein gehalten sind, können schon aus diesem Grunde nicht überzeugen. Die Kammer war daher bei der Beurteilung im Großen und Ganzen auf eine Schätzung angewiesen.

Hinsichtlich der in seiner Liste unter Position A bis C angegebenen Gegenstände ist folgendes zu sagen:

Wenn auch außer dem auf Grund einer Liste der Gestapo feststellbaren Versteigerungserlös keinerlei Unterlagen ermittelt werden konnten, die den vom Antragsteller angegebenen Umfang seines Umzugsgutes ^{zu} bestätigen ^{vermachten} könnten, so sieht sich die Kammer insbesondere mit Rücksicht auf die Beweisnotlage des Antragstellers nicht veranlaßt, dessen Angaben zu A bis C zu bezweifeln, zumal sie auch, was die Möbelstücke anbetrifft, mit den Aussagen der Zeugen Bonin und Frenz übereinstimmen. Denn beide Zeugen haben bekundet, daß das Kaufhaus Israel in den Jahren vor dem Ausbruch des 2. Weltkrieges Möbel von der Herstellungsart und in der Preislage umgesetzt hatte, wie sie der Antragsteller in seiner Liste aufgeführt habe. Daher ist für die unter Pos. A bezeichneten Möbelstücke (2 Betten incl. Matratzen, Schafwolldecken, 1 Wäscheschrank, 2 Nachtschränke, Frisierkommode

und

und Couch von einem Entziehungswert in Höhe von 2525,--RM,
für die unter Pos. B bezeichneten Möbelstücke

(Bücherschrank, Schreibtisch, r. Tisch, Sofa)

von einem Entziehungswert in Höhe von 2600,-- "

und für die unter Pos. C bezeichneten Möbel-

stücke (Buffet, Tisch, 6 Stühle) von einem Ent-

ziehungswert in Höhe von 2320,-- "

insgesamt 7445,-- RM

auszugehen.

Wenn der sachverständige Zeuge Frenz für

den gemäss § 16 BRüGes. auf den 1. April 1956 festzu-

setzenden Wiederbeschaffungswert eine pauschale Erhöhung

von 80% des Entziehungswertes als angemessen bezeichnet

hat, so erscheint eine derartige Wertsteigerung wesent-

lich übersetzt. Die unspezifizierten und teilweise auch

ungenauen Bekundungen des Zeugen Frenz in seiner Eigen-

schaft als Sachverständige-r haben die Kammer nicht zu

überzeugen vermocht. So hat Frenz u.a. nicht berück=

sichtigt, daß der Antragsteller lediglich behauptet hat,

die unter Pos. A bis C genannten Möbel - nicht auch die

übrigen dort angegebenen Sachen - seien erst kurz vor

dem Abtransport des Lifts neu gekauft worden, während

die anderen Gegenstände bereits in den Jahren von 1933

bis 1937 von ihm angeschafft worden seien.

Nach der Erfahrung der Kammer aus anderen

anhängigen Verfahren kann trotz der Neuwertigkeit der

Möbel allenfalls eine Werterhöhung von 25% in Anschlag

gebracht werden, zumal berücksichtigt werden muß, daß

Möbel

Möbel aus dem Jahre 1937 ihrer Form und ihren Ausmaßen nach durchweg nicht mehr dem heutigen Geschmack entsprechen und demnach im Preise regelmäßig gedrückt werden. Danach ist der Wiederbeschaffungswert der Möbelstücke auf ca. 9.300,-- DM festzusetzen.

Für die übrigen unter A bis C aufgeführten Einrichtungsgegenstände (Gardinen, Decken, Plumeaus, Teppiche etc.), die nach den eigenen Angaben des Antragstellers nicht mehr als neuwertig zu bezeichnen sind, können unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung nur Wiederbeschaffungswerte in durchschnittlicher Höhe des vom Antragsteller genannten Entziehungswertes, mithin etwa 4.500,-- DM eingesetzt werden. Lediglich mit Rücksicht auf die mit 350,-- RM zu hoch bewertete Schreibmaschine "Conti" erscheint ein gewisser Abstrich berechtigt, denn ältere und gebrauchte Schreibmaschinenmodelle sind heute zu erheblich herabgesetzten Preisen zu bekommen.

Den Wiederbeschaffungswert der unter Pos. D aufgeführten 2 chinesischen Decken sowie der "Tafel- und Kaffeegedecke" hat die Kammer mangels hinreichender Bewertungsmerkmale gemäss § 287 ZPO auf 440,-- DM geschätzt, wobei insbesondere die zwei seidenen chinesischen Tischdecken, für deren Kunst- und Antikwert keine Anhaltspunkte gegeben worden sind, niedriger angesetzt werden mußten.

Für die unter Pos. E genannten 3 Service ist als Wiederbeschaffungswert der vom Antragsteller eingesetzte Betrag von 660,-- DM im Wege freier Schätzung zugrundegelegt worden.

Den Wert der unter Pos. G aufgeführten Kristallsachen und Gläser hat die Kammer hingegen nur ^{auf} mit 100,-- DM ^{bemessene} bewertet. Hierbei ist berücksichtigt worden, daß insbesondere der Wert der Kristallschalen, die der Antragsteller selbst nicht mehr für zeitgemäß hält, erheblich gesunken ist.

Was die unter Pos. F und D aufgeführten Silbersachen anbetrifft, ist die Kammer nicht davon überzeugt, daß der Antragsteller sie in seinem Lift hat mitverpacken lassen. Wenn auch gemäss Art. 41 Abs. 2 REG auf die Beweisnot eines Berechtigten Rücksicht zu nehmen ist, so muß doch ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit dargetan werden. Angesichts der damals bestehenden und durchweg streng gehandhabten Vorschriften über den Einsatz des jüdischen Vermögens, der Ablieferungspflicht und Genehmigungspflicht bei Ausfuhr von Edelmetallen erscheint aber das Vorbringen des Antragstellers in diesem Fall denkbar unwahrscheinlich, zumal er nicht nur kleinere Wertgegenstände, sondern u.a. einen kompletten Silberschrank in den Lift hineingeschmuggelt haben will. Hinzukommt, daß bei Versteigerungen von Silbersachen regelmäßig gute Erlöse erzielt wurden, so daß angesichts des vom Antragsteller auf mehr als 4.500,-- RM angegebenen Silberwertes insgesamt ein wesentlich höherer Versteigerungserlös als lediglich rund 3.500,-- RM hätte erzielt werden müssen. Die Kammer hat deshalb das Silber bei der Bewertung des Umzugsgutes ^{nicht} mitberücksichtigt.

Sie glaubt, daß dem Antragsteller insoweit ein Irrtum

infolge

102

infolge seines hohen Alters unterlaufen sein muß, zumal er die Liste nach vielen Jahren lediglich aus dem Gedächtnis aufgestellt hat.

Nach allem ist zum Ausgleich für das entzogene Umzugsgut entsprechend den vorangegangenen Erörterungen für die unter Pos. A-C genannten Gegenstände ein Betrag von ¹³ 9.300,-- DM,

für die unter D genannten Decken ein Betrag von 440,-- DM,

für die unter E genannten Service ein Betrag von 660,-- DM

und für die unter G genannten Gegenstände ein Betrag von 100,-- DM,

/ mithin insgesamt ein Betrag von ⁵ 10.000,-- DM

als Schadensersatz für angemessen zu erachten. Hierbei möge der Antragsteller noch bedenken, daß ihm damit wesentlich mehr zugebilligt worden ist, als ihm nach dem erzielten Versteigerungserlös entsprechend der regelmäßigen Erfahrung der Kammer aus anderen hier ^h angängig ^{zu} zugesprochen gewesen wäre. Denn während der übliche Multiplikator 2,5 beträgt, ist hier dem Antragsteller mehr als das 4-fache des Versteigerungserlöses als Schadensbetrag zuerkannt worden. Die Kammer hat sich zu einer solchen vom Üblichen abweichenden, höheren Schätzung jedoch auf Grund der besonderen Beweisnotlage des Antragstellers veranlaßt gesehen und auch die Neuwertigkeit des Mobiliars berücksichtigen müssen, für die in einer Versteigerung ^{entsprechende} regelmäßig nicht der Erlös erzielt wird.

Hinsichtlich der in Berlin zwangsweise abgelieferten Gegenstände kann dem Antragsteller mangels Zuständigkeit

der

der hiesigen Behörden in diesem Verfahren kein Betrag zugesprochen werden, worauf er bereits hingewiesen worden ist. Was den geltendgemachten Betrag für Transportkosten in Höhe von 1.650,-- RM anbetrifft, so stehen dem Antragsteller insoweit allenfalls Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu, die in einem besonderen Verfahren zu erheben sind.

Demgemäß war dem Antragsteller unter Zurückweisung weitergehender Ansprüche über den im Teilbeschluss vom 23. April 1958 bereits zugesprochenen Betrag von 7.000,-- DM hinaus noch ein weiterer Betrag in Höhe von 8.000,-- DM zuzuerkennen.

Zu einer Kostenentscheidung bestand keine Veranlassung.

~~Dr. Roscher.~~ ~~Dr. Millauer.~~ ~~Quellhorst.~~

Roscher *Millauer* *Quellhorst*

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis zum 8. APR. 1959, einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden. Hamburg, den 9. APR. 1959

Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichtes

M. W. W. W.
Justizinspektor



ADRIAN LISCO Berlin - Charlottenburg 2. den 24/5/1959
Mohmsenstr: 3



LANDGERICHT HAMBURG

2. Wiedergutmachungskammer

Anlage der Presse zur Veröffentlichung übergeben.

V.
Den Herren Beisitzern
mit der Bitte um
Kenntnisnahme. Ich
beabsichtige, den "offenen Brief"
des Herrn Landgerichtspräsidenten
vorzulegen.
28. Mai 1959
Lisco
Fischer
28. MAI 1959
Lisco für
28/5/59

in seiner Stellung als hoher Strafrichter sich antisemitisch aus-
toben konnte, verahre ich mich auf diesem Weg in die Oeffent-
lichkeit. Gestützt auf dem z. Zt. wieder auflebenden Antisemitismus
glaubten die amtierenden Richter einem Juden alles bieten zu
können. Ich war beim Verpacken im Lift nicht dabei und die Packer
werden die Silberbestecke- denn nur um diese handelt es sich- aus
dem Schrank herausgenommen haben und in die Polster der Sessel
und Matratzen verstaubt haben, wie das damals gehandhabt wurde.

In dem Untrechtsstaat des "landfremden Oberganoven Schillgruber"
waren wir Juden rechtlos, andererseits waren die Verordnungen bzgl.
des jüdischen Vermögens ungesetzlich, denn der Nazistaat war auf-
gebaut auf Diebstahl, Totschlag, Mord und Verbrechen aller Art.
Nach dem Milliardendiebstahl des "Grössten" unter den braunen
Spitzbuben "GÖRING" konnte er seine Komediantin als reiche WWE.
zurücklassen. Es war mein Recht, mein durch Arbeit erworbenes Gut
vor dem Zugriff zu retten, um es in das vorgesehene Exil zu ver-
frachten.

Und wenn die Richter der 2. Wiedergutmachungskammer des Land-
gerichts Hamburg mich in dem Beschluss des "schmuggeln"
beichtigen, dann erkennt man daraus, wie weit es in der Bundes-
republik mit der antisemitischen Verseuchung der Justiz wieder
gekommen ist. Dann soll man von hoher Seite in Bonn nicht sagen,
es gibt keinen Antisemitismus in der Bundesrepublik. Die Tatsachen
reden eine andere Sprache und das Ausland reagiert sauer in seiner
Presse auf diese beschämenden Zustände.

den 22/5/1959

Adrian Lisco
F.

Offener Brief an das LANDGERICHT HAMBURG
2. Wiedergutmachungskammer 1

In der Rückerstattungssache des ADRIAN LISCO

Berlin-Charlottenburg. Mommsenstr. 3
Antragsteller /

gegen das DEUTSCHE REICH, gesetzlich vertreten
durch den Bundesminister der Finanzen
Verfahrensvertreterin OBERFINANZDIREKTION HAMBURG
hat die 2. Wiedergutmachungskammer ~~Antragsteller~~ Antragsgegner
in ihrem Beschluss v. 17. Februar 1959
unter anderem gesagt:

Was die unter Position F und D aufgeführten Silbersachen anbe-
trifft, ist die Kammer nicht davon überzeugt, dass der Antrag-
steller sie in seinem Lift hat mitverpacken lassen.
Wenn auch gemäss Art. 41 Abs. 2 REG auf die Beweisnot eines
Berechtigten Rücksicht zu nehmen ist, so muss doch ein gewisser
Grad von Wahrscheinlichkeit dargetan werden. Angesichts der damals
bestehenden und durchweg streng gehandhabten Vorschriften über den
Einsatz des jüdischen Vermögens, der Ablieferungspflicht und Geneh-
migungspflicht bei Ausfuhr von Edelmetallen erscheint aber das
Vorbringen des Antragstellers in dem Fall denkbar unwahrscheinlich,
zumal er nicht, kleiner Wertgegenstände, sondern unter anderem
einen kompletten Silberschrank in den Lift „hineingeschmuggelt“
haben will (Gr: 50/50/60)

Gegen diesen schamlosen und diffamierenden Ausdruck eines Richter-
kollegiums eines Landgerichts, in dem der Reserveoffizier BUDDÉ
in seiner Stellung als hoher Strafrichter sich antisemitisch aus-
toben konnte, verahre ich mich auf diesem Weg in die Oeffent-
lichkeit. Gestützt auf dem z. Zt. wieder auflebenden Antisemitismus
glaubten die amtlierenden Richter einem Juden alles bieten zu
können. Ich war beim Verpacken im Lift nicht dabei und die Packer
werden die Silberbestecke - denn nur um diese handelt es sich - aus
dem Schrank herausgenommen haben und in die Polster der Sessel
und Matratzen verstaut haben, wie das damals gehandhabt wurde.

In dem Untrechtsstaat des „landfremden Oberganoven Schiftlgruber“
waren wir Juden rechtlos, andererseits waren die Verordnungen bzgl.
des jüdischen Vermögens ungesetzlich, denn der Nazistaat war auf-
gebaut auf Diebstahl, Tötschlag, Mord und Verbrechen aller Art.
Nach dem Milliarden Diebstahl des „Grössten“ unter den braunen
Spitzbuben „GÖRING“ konnte er eine Komediantin als reiche Wwe.
zurücklassen. Es war mein Recht, mein durch Arbeit erworbenes Gut
vor dem Zugriff zu retten, um es in das vorgesehene Exil zu ver-
frachten.

Und wenn die Richter der 2. Wiedergutmachungskammer des Land-
gerichts Hamburg mich in dem Beschluss des „schmuggelns“
bezüchtigen, dann erkennt man daraus, wie weit es in der Bundes-
republik mit der antisemitischen Verseuchung der Justiz wieder
gekommen ist. Dann soll man von hoher Seite in Bonn nicht sagen,
es gibt keinen Antisemitismus in der Bundesrepublik. Die Tatsachen
reden eine andere Sprache und das Ausland reagiert sauer in seiner
Presse auf diese beschämenden Zustände.

den 22/5/1959

Adrian Lisco

1111 ✓

Abschrift.

Der Landgerichtspräsident
2057 E.-29.5.59.

Hamburg, den 11. Juni 1959.

Herrn Adrian L i s c o,
Berlin-Charlottenburg 2,
Mommsenstr.3.

Sehr geehrter Herr Lisco!

Die Wiedergutmachungskammer hat mir den offenen Brief, den Sie ihr geschickt haben, zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Ich muß Ihnen mitteilen, daß der Inhalt dieses offenen Briefes geeignet wäre, wegen der beleidigenden Äußerungen gegen Sie Strafanzeige zu erstatten. Ich sehe hiervon ab, weil ich eine gewisse Erregung über die gerichtliche Entscheidung, da sie nicht Ihren Wünschen entspricht, verstehe. Das Gericht hat jedoch nach bestem Wissen und Gewissen den Sachverhalt untersucht und sich zu der Entscheidung entschlossen. Wenn sie Ihren Wünschen nicht gerecht wird, darf dies für Sie kein Anlaß sein, die Richter und die Justiz ganz allgemein in der von Ihnen vorgenommenen Weise zu beschimpfen. Ich muß Sie daher warnen, derartige Beschimpfungen zu wiederholen.

In Vertretung:
Bertram,
Landgerichtsdirektor.

V.
Zwei Kurlauf bei den
Herren Beisitzern.

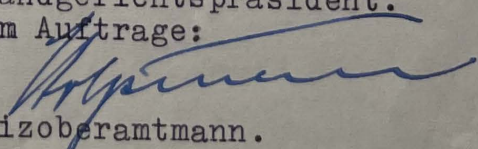
15. Juni 1959

Abschrift unter Rückgabe der Akten 2 WiK 216/59
Herrn Landgerichtsdirektor Dr. R o s c h e r,
2. Wiedergutmachungskammer,

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hamburg, den 11. Juni 1959.
Der Landgerichtspräsident.

Im Auftrage:


Justizoberamtman.

Lz.

fischer
16. JUNI 1959
Ges. 189 16.59

Reg. Nr. 1968

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG —) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

dem Berechtigten:

Adrian L i s c o
Berlin-Charlottenburg
Mommsenstraße 3

als Rechtsnachfolger nach ./. .

Bevollmächtigter: ./. .

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen / und / gütlichen Einigungen zu Grunde:

1. Teil-Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 23.4.1958
- Az.: Wik 65/37 - Z 20 004 -
2. Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 17.2.1959
- Az.: 2 Wik 216/59 -

5

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Beschlüssen stehen dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgende Ansprüche zu:

- Zu I, 1) DM 7.000,--
- Zu I, 2) DM 8.000,--

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf
DM 15.000,--
 (i.W.: Fünfzehntausend 00/100 Deutsche Mark)
 festgestellt.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist bis zu dem in § 32 Abs.2 BRüG bestimmten Zeitpunkt auszuführen. Er ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

IV.

Stehen dem Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

V.

Gründe:

Durch die in Ziffer I genannten Rechtstitel ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, dem Berechtigten für die Entziehung von Umzugsgut nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes Schadensersatz in Höhe von

- a) DM 7.000,--
- b) DM 8.000,--
- insgesamt DM 15.000,--
 =====

zu leisten.

Dieser Anspruch ist gemäß § 32 BRüG zu erfüllen.

6

Der in Ziffer III genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRüG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRüG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

Im Auftrag

Gärner

(Gärner)
Regierungsassessor



ADRIAN LISCO. Berlin - Charlottenburg 2. den 29/12/1959
Mommsenstr: 3. -----

LANDGERICHT HAMBURG
2. Wiedergutmachungskammer



Akten Zeichen
2 Wik 556/59
Z 20 004

In der Rückerstattungssache
LISCO . / . Bundesrepublik

Der Beschluss des Landgerichts

ADRIAN LISCO. Berlin - Charlottenburg 2. den 11/12/1959
Mommsenstr: 3 Telefon: 91 0897 -----



LANDGERICHT HAMBURG 2. Wiedergutmachungskammer

Akten-Z: 2 Wik 556/59
Z 20004

In der Rückerstattungssache LISCO / Oberfinanzdirektion
Hamburg

Zur gefl. Kenntnisnahme, dass ich mich mit einem
Schreiben an die Jüdische Gemeinde in Hamburg gewandt
habe mit der Ersuchen, mir einen jüdischen Rechtsanwalt
zu nennen. Sobald ich Verbindung mit einem Anwalt auf-
genommen habe, gebe ich Kenntnis.

Bemerke aber ausdrücklich, dass ich einen annehmbaren
Vergleich nicht zurückweisen würde.

Hochachtungsvoll

Adrian Lisco

2 Abschriften für den
Antragsgegner.

3

Der wiederbeschaffungswert der unter Post D aufgeführten
2 chinesischen Seidendecken, sowie der Tafel- und Kaffee-
gedecke hat heute den 3 fachen Wert, den das Gericht dafür
eingestetzt hat (Mk: 440-)

ADRIAN LISCO.

Berlin - Charlottenburg 2. den 29/12/1959
Mommsenstr. 3. -----

LANDGERICHT HAMBURG

Akten Zeichen

2. Wiedergutmachungskammer

2 WiK 556/59
Z 20 004



In der Rückerstattungssache

LISCO . / . Bundesrepublik

Der Beschluss des Landgerichts vom 17. Februar 1959 erkenne ich nicht an, weil er nicht den Forderungen des Gesetzgebers entspricht BRÜG § 16. Aber auch weil sich das Gericht bedenkenlos über die Gutachten dreier vom Gericht bestellter Sachverständiger hinwegsetzt. Diese 3 Sachverständigen, haben ohne gemeinsame Besprechung den Wert des versteigerten Gutes auf Mk: 38 000= festgesetzt.

Wenn der Antragsgegner - Oberfinanzdirektion Hamburg - sich bereit erklärt im Vergleichsweg höchstens Mk: 10 000= zu zahlen in Anbetracht des geringen Versteigerungserlös von Mk: 3 244, 36, so ist das bezeichnend für den bösen Willen, den Antragsteller mit einem Almosen abzufinden. Bedauerlich für den Antragsteller, dass überhaupt etwas bei der Versteigerung gezahlt wurde, meistens haben die Erwerber im Weg des Diebstahls sich an jüdischem Gut bereichert. Der Jude war rechtlos im Nazistaat.

Bzgl. der Positionen F und D scheint das Gericht garnicht zu wissen, dass die Silbersachen in die Polstermöbel und Matratzen hier beim Spediteur verpackt wurden, nachdem der Bezug entfernt wurde und nachdem fachgemäss wieder überzogen wurde. Das Gericht scheint auch nicht zu wissen, dass Lifts einen doppelten Boden hatten, mithin einen Hohlraum, in dem flache Gegenstände in Heund Werg verpackt wurden und hier muss zu Ehren der Verpacker gesagt werden, dass sie volles Verständnis für die Situation der Juden hatten, die einer staatlich sanktionierten Verbrecherband hilflos ausgeliefert waren.

Raub, Diebstahl und feiger Massenmord waren im Reich des " Führers " zur Staatsraison erklärt und damit war jedes Verbrechen gegen Juden sanktioniert.

Ob meine verstorbene Frau Abgabe für das Umzugsgut an die deutsche Golddiskont bezahlt hat, ist gegenstandslos, denn das Gut kam garnicht zur Ausfuhr ins Ausland.

Der Wiederbeschaffungswert der unter Post: D aufgeführten 2 chinesischen Seidendecken, sowie der Tafel- und Kaffeegedecke hat heute den 3 fachen Wert, den das Gericht dafür eingestetzt hat (Mk: 440-)

V
1. Abgabe an
Abg 7.14
2. Wo soll /
(Beratung)
4. JAN. 1960
Lu
gef. zu 1) u. ab.
4.1.60
Mo.

12

Dass das deutsche Volk in seiner Gesamtheit für den den Juden zugefügten materiellen Schaden gerade stehen muss, ist nur ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit und das Gerocht sollte nicht mit abweigigen Verklausulierungen darüber hinweggehen. Denn jede Schuld rächt sich auf Erden.

Dass dem Antragsgegner bei dem Beschluss des Gerichts nicht zu wohl ist, geht aus dem Schlusssatz seines Bescheids vom 17. August 1959 hervor, der lautet: Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

Zum Schluss bemerke ich, dass es dem Ansehen des deutschen Volkes im Ausland dienlicher wäre, wenn man die gerechten Ansprüche der ausgeplünderten Juden nicht zu üblen Schacher- geschäften herabwürdigt, angesichts dessen, dass man den notorischen Kriegsverbrechern hohe Pensionen zahlt.

Berlin-Charlottenburg Hochachtungsvoll

Schriauzka

In 2 facher Form für das Gericht

In 2 facher Form für den Antragsgegner

für Finanzen, Verfahrensvertreterin Ober-
finanzdirektion

As.: 5808 - 0

net das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-
kammer, durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Millauer
- 3.) Gerichtsassessor Quilgast

am 3. Januar 1959 beschlossen:

Der Antrag auf Milderung des Bescheides
des Oberfinanzdirektion Hamburg vom 14. August

1959 - 5808 - 0 228 - W 42/422 - wird zurück-

1) Anfertigung von
2 x Parteien
1 x Urkunde
1 x Bescheid
1. Vorstand Kontr.
Grundbuchamt

Zuständig
am 12.12.59

15.12.59



Dieser Beschluß ist ~~in~~ ¹³ ~~der~~ ¹³ ~~Rechtskraft~~ ¹³ ~~erloschen~~ ¹³.
Hamburg, den 8. März 1960
Die Geschäftsstelle

[Signature]
Justizoberinspektor

Landgericht Hamburg

*Konfliktbeleg: de der
O.F.D. soll am*

14. JAN. 1960

8. März 1960

[Signature]

Justizoberinspektor

2 WiK 556/59

Z 20 004

Beschluß

In der Rückerstattungssache

des Herrn Adrian L i s c o ,

Berlin-Charlottenburg 2, Mommsenstr. 3,

Antragsteller, *16.1.60*

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

gesetzlich vertreten durch den Bundesminister

für Finanzen, Verfahrensvertreterin Ober-

finanzdirektion Hamburg,

Az.: 5608 - C 228 - BV 42/4112 -, *14.1.60*

Antragsgegnerin,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-

kammer, durch folgende Richter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,

2.) Landgerichtsrat Dr. Millauer,

3.) Gerichtsassessor Quellhorst *im: 5. Jan. 1960*

am 5. Januar 1959 beschlossen: *Nachdem konfliktbeleg durch
Bayer v. 21.1.60 Bl. 18*

Der Antrag auf Abänderung des Bescheides
der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 14. August
1959 - 05608 - C 228 - BV 42/422 - wird zurück-
gewiesen.

Gründe

Ko

- 1) Ausfertigung an:
 - ~~2~~ *2* x Parteien
 - ~~1~~ *1* x Beauftragte
 - mit Urkunden *ab 14.1.60*
- ~~2) 1~~ *1* Abschrift an
Landesamt
f. Vermög. Kontr.
Grundbuchamt

Zentralamt
mit CC 16

3) Form ~~ab~~ *ab* zum *ARR.*
07 25.2.60

*Form B. gef.
24.2.60
M.*

14

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller hat wegen Entziehung seines Umzugsgutes Schadensersatz/^{ansprüche} gegen das Deutsche Reich geltend gemacht, über die durch die rechtskräftigen Beschlüsse der Kammer vom 23. April 1958 und 17. Februar 1959 - Aktenzeichen 2 WiK 216/59 - ~~inzwischen~~ dahin entschieden worden ist, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, insgesamt 15.000,-- DM an den Antragsteller zu zahlen. Mit weitergehenden Ansprüchen ist der Antragsteller abgewiesen worden. Auf den Inhalt der Beschlüsse wird im einzelnen verwiesen (vgl. Bl.47 und 98 der zuvor genannten Akten).

Auf Grund der §§ 38/39 BRÜG hat die OFD dem Antragsteller am 14. August 1959 einen Bescheid darüber erteilt, wie sich im einzelnen die Erfüllung des Schadensersatzanspruchs regelt. Insoweit wird auf den in Fotokopie vom Antragsteller eingereichten Bescheid der Oberfinanzdirektion Bezug genommen (Bl.4 ff. d.A.)

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 2. November 1959 - eingegangen beim Gericht am 3. November 1959 - „Einspruch“ eingelegt und vorgetragen, daß durch den Bescheid seine Ansprüche nach § 16 BRÜG nur zu einem Bruchteil erfüllt worden seien. Auf seinen weiteren Schriftsatz vom 29. Dezember 1959 (Bl.11 d.A.) wird ergänzend Bezug genommen.

Beide Parteien haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

II.

Der vom Antragsteller eingelegte Einspruch ist als Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 42 BRüG als allein zulässiges Rechtsmittel gegen Bescheide, die die OFD nach den §§ 38 f. BRüG erläßt, aufzufassen; dieser Antrag ist auch fristgerecht gestellt worden. Er ist jedoch nicht begründet. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Bescheidserteilung im Sinne § 42 BRüG i.V.m. § 32 BRüG seitens der Oberfinanzdirektion unzutreffend vorgenommen worden ist. Da die Kammer die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches mit ihren Beschlüssen vom 23. April 1958 und 7. Februar 1959 rechtskräftig auf insgesamt 15.000,-- DM festgesetzt hat, war die Oberfinanzdirektion im Bescheidsverfahren an diese Entscheidungen gebunden. Eine erneute Überprüfung hinsichtlich Umfang und Höhe seines Anspruchs, wie sie der Antragsteller fordert, ist angesichts der in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Kammer nicht mehr möglich.

Demgemäß muß der Antrag zurückgewiesen werden.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da die Voraussetzungen des § 7 der 2. AVO zum REG nicht vorliegen (Art.63 REG).

Blouner
W. Müller
Gullworts

ADRIAN LISCO.

Berlin - Charlottenburg 2. den 2/11/1959
Mohnsenstr: 3

3

Wiedergutmachungskammer des Landgerichts
Hamburg.

Gegen den Bescheid der Oberfinanzdirektion Hamburg
Akten-Z: - 5608 - C 228 - BV 42/422

von 14. August 1959 lege ich fristgemäss Einspruch ein.

Mit dem erlassenen Bescheid sind meine Ansprüche nach
§ 16 BRÜG, die durch 3 Sachverständige begründet sind
nur zu einem Bruchteil erfüllt. Gesetz ist nicht nur
Gesetz, es ist auch " R e c h t " und dazu ist die
Wiedergutmachungskammer verpflichtet, den Kläger zu
seinem Recht zu verhelfen.

Hochachtungsvoll

Eine Durchschrift am gleichen Tag
der Oberfinanzdirektion Hamburg
eingereicht.

Adrian Lisco
Ct.

ADRIAN LISCO.

Berlin - Charlottenburg 2. den 29/12/1959
Mohnsenstr. 3. -----

LANDGERICHT HAMBURG

H4288

Akten Zeichen

2. Wiedergutmachungskammer

2 WiK 556/59
Z 20 004

In der Rückerstattungssache

LISCO . / . Bundesrepublik



Der Beschluss des Landgerichts vom 17. Februar 1959 erkenne ich nicht an, weil er nicht den Forderungen des Gesetzgebers entspricht BRUG § 16. Aber auch weil sich das Gericht bedenkenlos über die Gutachten dreier vom Gericht bestellter Sachverständiger hinwegsetzt. Diese 3 Sachverständigen, haben ohne gemeinsame Besprechung den Wert des versteigerten Gutes auf Mk: 38 000- festgesetzt.

Wenn der Antragsgegner - Oberfinanzdirektion Hamburg - sich bereit erklärt im Vergleichsweg höchstens Mk: 10 000- zu zahlen in Anbetracht des geringen Versteigerungserlös von Mk: 3 244, 36, so ist das bezeichnend für den bösen Willen, den Antragsteller mit einem Almosen abzufinden. Bedauerlich für den Antragsteller dass überhaupt etwas bei der Versteigerung gezahlt wurde, meistens haben die Erwerber im Weg des Diebstahls sich an jüdischem Gut bereichert. Der Jude war rechtlos im Nazistaat.

Bzgl. der Positionen F und D scheint das Gericht garnicht zu wissen, dass die Silbersachen in die Polstermöbel und Matratzen hier beim Spediteur verpackt wurden, nachdem der Bezug entfernt wurde und nachdem fachgemäss wieder überzogen wurde. Das Gericht scheint auch nicht zu wissen, dass Lifts einen doppelten Boden hatten, mithin einen Hohlraum, in dem flache Gegenstände in Heund Werg verpackt wurden und hier muss zu Ehren der Verpacker gesagt werden, dass sie volles Verständnis für die Situation der Juden hatten, die einer staatlich sanktionierten Verbrecherband hilflos ausgeliefert waren.

Raub, Diebstahl und feiger Massenmord waren im Reich des „ Führers “ zur Staatsraison erklärt und damit war jedes Verbrechen gegen Juden sanktioniert.

Ob meine verstorbene Frau Abgabe für das Unzugsgut an die deutsche Golddiskontbezahlt hat, ist gegenstandslos, denn das Gut kam garnicht zur Ausfuhr ins Ausland.

Der Wiederbeschaffungswert der unter Post: D aufgeführten 2 chinesischen Seidendecken, sowie der Tafel- und Kaffeegedecke hat heute den 3 fachen Wert, den das Gericht dafür eingestetzt hat (Mk: 440-)

4

Dass das deutsche Volk in seiner Gesamtheit für den den Juden zugefügten materiellen Schaden gerade stehen muss, ist nur ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit und das Gerocht sollte nicht mit abweiligen Verklausulierungen darüber hinweggehen. Denn jede Schuld rächt sich auf Erden.

Dass dem Antragsgegner bei dem Beschluss des Gerichts nicht zu wohl ist, geht aus dem Schlusssatz seines Bescheids vom 17. August 1959 hervor, der lautet:
Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

Zum Schluss bemerke ich, dass es dem Ansehen des deutschen Volkes im Ausland dienlicher wäre, wenn man die gerechten Ansprüche der ausgeplünderten Juden nicht zu üblen Schacher-
geschäften herabwürdigt, angesichts dessen, dass man den notorischen Kriegsverbrechern hohe Pensionen zahlt.

Hochachtungsvoll

In 2 facher Form für das Gericht

In 2 facher Form für den Antragsgegner

Adriaußisen



Landgericht Hamburg

2 Wlk 216/59

Beschluß

In der Rückersta-ttungssache
des Adrian L i s c o ,
Berlin-Charlottenburg, Mommsenstraße 3,
Antragstellers,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den
Bundesminister für Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
AktENZEICHEN: - C 228 - BV 32/322 - ,
Antragsgegner,

hat die ²Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Hamburg
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Landgerichtsrat Dr. Millauer,
3. Gerichtsassessor Quellhorst

am 17. Februar 1959 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt, an den
Antragsteller über den im Teilbeschluß des

Landgerichts

Landgerichte Hamburg - Wiedergutmachungs-
kammer - vom 23. April 1958 - Wik 65/57 -
suerkannten Betrag von 7.000,-- DM
(siebentausend Deutsche Mark) hinaus
weitere 8.000,-- DM (achttausend Deutsche
Mark) zu zahlen.

Die Erfüllung dieses Anspruches
richtet sich nach dem Bundesrückerstat-
tungsgesetz vom 19. Juli 1957.

Die weitergehenden Ansprüche des
Antragstellers werden abgewiesen.

Gründe:

I.

Hinsichtlich des Sachverhalts, vor allem der
Darstellung des Entscheidungsvorganges, wird auf die
Gründe des rechtskräftigen Teilbeschlusses vom 23. April
1958 (Bl. 47 d.A.) Bezug genommen. Was den Umfang und
den Wert des entzogenen Gutes anbetrifft, so hat der
Antragsteller noch vorgetragen, das Umsuggut sei im
Februar 1939 durch seinen Spediteur Silberstein verpackt
worden. Trotz der ergangenen Vorschriften über den
Einsatz des jüdischen Vermögens seien auch die in der
Liste unter Position D und F aufgeführten Silbergegen-
stände mitverpackt worden. Man habe sich damals nicht
so genau an diese Bestimmungen gehalten.

Das in der Aufstellung (Bl. 5. d.A.) unter
A, B und C verzeichnete Mobilier sei neuwertig gewesen.
Er habe es im Jahre 1937 bei der Firma Israel, Berlin,

auf

auf besondere Bestellung anfertigen lassen. Gleich nach der Anfertigung seien diese Sachen durch seinen Spediteur eingelagert und zum Abtransport bereitgehalten worden. Die übrigen Sachen seien in der Zeit vom 1933 bis 1937 angeschafft worden.

Eine Abgabe für die Ausfuhr des Umzugsgutes sei von ihm persönlich nicht an die Deutsche Golddiskontbank geleistet worden. Ob seine Frau sie gezahlt habe, wisse er nicht, halte es aber für möglich. Seine verstorbene Frau habe derzeit sämtliche Rechnungen und Unterlagen zu Verwandten nach Dresden gesandt, wo sie jedoch durch Luftangriffe vernichtet worden seien. Insgesamt verlangt der Antragsteller 38.000,-- DM als Schadensersatz für den Verlust seines Umzugsgutes.

Der Antragsgegner hat sich im Vergleichswege zur Zahlung von höchstens 10.000,-- DM bereit erklärt, höhere Ansprüche jedoch mit Rücksicht auf den Versteigerungserlös von nur 3.244,36 RM abgelehnt.

Eine Anfrage bei der Liquidationsverwaltung der Deutschen Golddiskontbank durch die Kammer ist ergebnislos verlaufen (vgl. das Schreiben der Deutschen Golddiskontbank vom 13. November 1957, Bl. 20 d.A.). Die Kammer hat ferner auf Grund des Beschlusses vom 11. Februar 1958 (Bl. 30 d.A.) die Vernehmung eines noch zu ermittelnden Angestellten der Firma Georg Silberstein & Co. angeordnet. Mit Rücksicht auf das Schreiben der Firma W. Silberstein & Co. vom 28. Februar 1958, wonach die Firma Georg Silberstein & Co. nicht mehr existiere und auch deren Mitarbeiter nicht mehr bekannt

seien

seien, ist der Beweisbeschluss im Einvernehmen mit dem Antragsteller nicht ausgeführt worden. Auf Grund der Beschlüsse vom 24. September 1958 (Bl. 68 d.A.) und 3. Dezember 1958 (Bl. 78 d.A.) sind der sachverständige Zeuge Frenz, sowie der Zeuge Bonin vernommen worden. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle vom 15. Oktober 1958 und 14. Januar 1959 (Bl. 71 und 86 d.A.) verwiesen. Ferner hat die Kammer bei der Auktionsfirma Schlüter, Hamburg, bei dem Gerichtsvollzieheramt Hamburg, bei dem Haupttreuhänder für Rückerstattungsverträgen und der Speditionsfirma Lassen & Co. nach Unterlagen, die über den Umfang und Wert des dem Antragsteller entzogenen Gutes Aufschluß geben könnten, angefragt; sämtliche Erkundigungen verliefen jedoch ergebnislos (vgl. Bl. 88, 89, 91 und 92 d.A.).

II.

Der gemäß § 26 Absatz 2 BEG dem Grunde nach bereits durch den Teilbeschluss vom 23. April 1958 bejahte Schadensersatzanspruch des Antragstellers ist insgesamt nur in Höhe von 15.000,-- DM begründet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind nicht gerechtfertigt.

Dem Antragsteller ist mit Rücksicht auf den erzielten Versteigerungserlös von 3.244,36 RM netto, den die Kammer auf 3.500,-- DM brutto angenommen hat, zwar zu glauben, daß er eine wertvolle und reichhaltige Wohnungseinrichtung besessen hat. Der von ihm unter Hinweis auf ^{die Bekundigungen des} ~~den von~~ sachverständigen Zeugen Frenz auf 36

bis 38.000,-- DM taxierte Wiederbeschaffungswert, der mithin über das 10-fache des Versteigerungserlöses darstellen würde, erscheint jedoch bei weitem Übersetzt.

Mit Rücksicht darauf, daß keine ausreichenden und geeigneten Bewertungsgrundlagen zur Verfügung gestanden haben, hat die Kammer davon absehen müssen, ein Sachverständigengutachten über den Wert des Gutes einzuholen. Die Ausführungen des sachverständigen Zeugen Frenz, die auch sonst sehr allgemein gehalten sind, können schon aus diesen Grunde nicht überzeugen. Die Kammer war daher bei der Beurteilung im *J* Großen und *J* Ganzen auf eine Schätzung angewiesen.

Hinsichtlich der in seiner Liste unter Position A bis C angegebenen Gegenstände ist folgendes zu sagen:

Wenn auch außer dem auf Grund einer Liste der Gestapo feststellbaren Versteigerungserlöses keinerlei Unterlagen ermittelt werden konnten, die den vom Antragsteller angegebenen Umfang seines ^{hier} Unzugsgutes ^{vermochten} bestätigen könnten, so sieht sich die Kammer insbesondere mit Rücksicht auf die Beweisnotlage des Antragstellers nicht veranlaßt, dessen Angaben zu A bis C zu bezweifeln, zumal sie auch, was die Möbelstücke anbetrifft, mit den Aussagen der Zeugen Bonin und Frenz übereinstimmen. Denn beide Zeugen haben bekundet, daß das Kaufhaus Israel in den Jahren vor dem Ausbruch des 2. Weltkrieges Möbel von der Herstellungsart und in der Preislage umgesetzt hatte, wie sie der Antragsteller in seiner Liste aufgeführt habe. Daher ist für die unter Pos. A bezeichneten Möbelstücke (2 Betten incl. Matratzen, Schafwolldecken, 1 Wäscheschrank, 2 Nachtschränke, Frisierkommode

und

und Couch von einem Entziehungswert in Höhe von 2525,-- RM,
für die unter Pos. B bezeichneten Möbelstücke
(Bücherschrank, Schreibtisch, r. Tisch, Sofa)
von einem Entziehungswert in Höhe von 2600,-- "
und für die unter Pos. C bezeichneten Möbel-
stücke (Buffet, Tisch, 6 Stühle) von einem Ent-
ziehungswert in Höhe von 2320,-- "
insgesamt 7445,-- RM
auszugehen.

Wenn der sachverständige Zeuge Frenz für
den gemäss § 16 BRuGes. auf den 1. April 1956 festzu-
setzenden Wiederbeschaffungswert eine pauschale Erhöhung
von 80% des Entziehungswertes als angemessen bezeichnet
hat, so erscheint eine derartige Wertsteigerung wesent-
lich übersetzt. Die unspezifizierten und teilweise auch
ungenauen Bekundungen des Zeugen Frenz in seiner Eigen-
schaft als Sachverständige-r haben die Kammer nicht zu
überzeugen vermocht. So hat Frenz u.a. nicht berück-
sichtigt, daß der Antragsteller lediglich behauptet hat,
die unter Pos. A bis C genannten Möbel - nicht auch die
übrigen dort angegebenen Sachen - seien erst kurz vor
dem Abtransport des Lifts neu gekauft worden, während
die anderen Gegenstände bereits in den Jahren von 1933
bis 1937 von ihm angeschafft worden seien.

Nach der Erfahrung der Kammer aus anderen
anhängigen Verfahren kann trotz der Neuwertigkeit der
Möbel allenfalls eine Werterhöhung von 25% in Anschlag
gebracht werden, zumal berücksichtigt werden muß, daß

Möbel

Möbel aus dem Jahre 1937 ihrer Form und ihren Ausmaßen nach durchweg nicht mehr dem heutigen Geschmack entsprechen und demnach im Preise regelmäßig gedrückt werden. Danach ist der Wiederbeschaffungswert der Möbelstücke auf ca. 9.300,-- DM festzusetzen.

Für die übrigen unter A bis C aufgeführten Einrichtungsgegenstände (Gardinen, Decken, Plumeaus, Teppiche etc.), die nach den eigenen Angaben des Antragstellers nicht mehr als neuwertig zu bezeichnen sind, können unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung nur Wiederbeschaffungswerte in durchschnittlicher Höhe des von Antragsteller genannten Entziehungswertes, mithin etwa 4.500,-- DM eingesetzt werden. Lediglich mit Rücksicht auf die mit 350,-- RM zu hoch bewertete Schreibmaschine "Conti" erscheint ein gewisser Abstrich berechtigt, denn ältere und gebrauchte Schreibmaschinenmodelle sind heute zu erheblich herabgesetzten Preisen zu bekommen.

Den Wiederbeschaffungswert der unter Pos. D aufgeführten 2 chinesischen Decken sowie der "Tafel- und Kaffeegedecke" hat die Kammer mangels hinreichender Bewertungsmerkmale gemäß § 287 ZPO auf 440,-- DM geschätzt, wobei insbesondere die zwei seidnen chinesischen Tischdecken, für deren Kunst- und Antikwert keine Anhaltspunkte gegeben worden sind, niedriger angesetzt werden mußten.

Für die unter Pos. E genannten 3 Service ist als Wiederbeschaffungswert der vom Antragsteller eingesetzte Betrag von 660,-- DM im Wege freier Schätzung zugrundegelegt worden.

Den Wert der unter Pos. G aufgeführten Kristallsachen und Gläser hat die Kammer hingegen nur ^{auf} mit 100,-- DM ^{bewertet} bewertet. Hierbei ist berücksichtigt worden, daß insbesondere der Wert der Kristallschalen, die der Antragsteller selbst nicht mehr für zeitgemäß hält, erheblich gesunken ist.

Was die unter Pos. F und D aufgeführten Silbersachen anbetrifft, ist die Kammer nicht davon überzeugt, daß der Antragsteller sie in seinem Lift hat mitverpacken lassen. Wenn auch gemäß Art. 41 Abs. 2 REG auf die Beweisnot eines Berechtigten Rücksicht zu nehmen ist, so muß doch ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit dargetan werden. Angesichts der damals bestehenden und durchweg streng gehandhabten Vorschriften über den Einsatz des jüdischen Vermögens, der Ablieferungspflicht und Genehmigungspflicht bei Ausfuhr von Edelmetallen erscheint aber das Vorbringen des Antragstellers in diesem Fall denkbar unwahrscheinlich, zumal er nicht nur kleinere Wertgegenstände, sondern u.a. einen kompletten Silberschrank in den Lift hineingeschmuggelt haben will. Hinzukommt, daß bei Versteigerungen von Silbersachen regelmäßig gute Erlöse erzielt wurden, so daß angesichts des vom Antragsteller auf mehr als 4.500,-- RM angegebenen Silberwertes insgesamt ein wesentlich höherer Versteigerungserlös als lediglich rund 3.500,-- RM hätte erzielt werden müssen. Die Kammer hat deshalb das Silber bei der Bewertung des Usagugutes ^{nicht} mitberücksichtigt. Sie glaubt, daß der Antragsteller insoweit ein Irrtum

infolge

der hiesigen Behörden in diesem Verfahren kein Betrag zugesprochen werden, worauf er bereits hingewiesen worden ist. Was den geltendgemachten Betrag für Transportkosten in Höhe von 1.650,-- RM anbetrifft, so stehen dem Antragsteller insoweit allenfalls Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu, die in einem besonderen Verfahren zu erheben sind.

Demgemäß war dem Antragsteller unter Zurückweisung weitergehender Ansprüche über den im Teilbeschluss vom 23. April 1958 bereits zugesprochenen Betrag von 7.000,-- DM hinaus noch ein weiterer Betrag in Höhe von 8.000,-- DM zuzuerkennen.

Zu einer Kostenentscheidung bestand keine Veranlassung.

Dr. Roscher

Dr. Millauer

Quellhorst

Gegenwärtig:
Justizoberinspektor **B e m K o e n i g**
Rechtspfleger

In der Ruckerstattungssache **Lisco**

erscheint, ausgewiesen durch Terminladung
Herr **Adrian L i s c o**,
Berlin-Charlottenburg 2,
Mommensenstraße 3.

und bitten um Erteilung
und erklärt nach Bekanntgabe des Ersuchens:

Die auf Bl. 5 zu A, B und C aufgeführten Gegenstände waren sämtlich neuwertig. Ich hatte sie im Jahre 1937 bei der Firma N. Israel, Berlin, Königstraße, auf besondere Bestellung anfertigen lassen. Sie wurden zugleich nach der Anfertigung bei dem Spediteur Silberstein, Berlin, der nicht mehr am Leben ist, eingelagert und verblieben dort bis zum Abtransport. Von einer Benutzung der Möbel kann daher keine Rede sein. Dasselbe gilt für die Bl. 6 d.A. verzeichneten Gegenstände.

Das Umzugsgut wurde im Februar 1939 durch den ^{genannten} Spediteur Silberstein, Berlin, verpackt. Mitverpackt wurden auch die Gegenstände aus Silber, die ich trotz der ergangenen Ausführungsvorschriften zur VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens versucht habe, nach den USA. auszuführen. Zu damaliger Zeit hielt man sich nicht so genau an diese Bestimmungen.

Hinsichtlich der Porzellansachen werden die Fabrikate wie folgt bezeichnet:

Das Tafelservice für 12 Personen war „Rosenthaler Porzellan“ mit Goldrand.

Das Kaffeeservice für 12 Personen war „Meissner Porzellan“ mit Blumenmuster am Rande.

Das Kaffeeservice für 6 Personen war aus der „Preuß. Porzellan-Manufaktur“, Muster nicht mehr in Erinnerung.

Das Teeservice für 6 Personen habe ich im Jahre 1936 anlässlich einer Leipziger Messe käuflich erworben, es stammte aus China.

B.w.

Die Preise für die Gegenstände zu G auf Bl. 6 d. A. halte ich für angemessen.

Das Speditionskosten, Verpackungsgelder usw. nicht im Verfahren nach Gesetz Nr. 59, sondern als Entschädigungsansprüche geltend zu machen sind, war mir bisher nicht bekannt; ich habe daher in dieser Richtung noch nichts veranlaßt.

Die Bl. 21 d. A. angegebene Zeit der Anschaffung (1933 - 1937) bezieht sich nicht auf das Mobiliar, sondern auf Gardinen, Teppiche und Tischdecken.

erschient, ausgewiesen durch Fernauftrag

V. G. u. S.
Berlin-Görlitz, den 16. Januar 1938

gez. Adrian Lisco

und erklärt nachfolgende des Frachens: gez. L. e. m. k. e

Justizoberinspektor

Die auf Bl. 5 und 6 aufgeführten Gegenstände waren sämtlich neuwertig. Ich hatte sie im Jahre 1937 bei der Firma N. L. in Berlin, Königsstraße, auf besondere Bestellung anfertigen lassen. Sie wurden ausschließlich nach der Anfertigung bei dem Spediteur Silberstein, Berlin, der nicht mehr am Leben ist, eingeliefert und verbleiben dort bis zum Abtransport. Von einer Benützung der Möbel kann daher keine Rede sein. Dasselbe gilt für die Bl. 6 d. A. verzeichneten Gegenstände.

Genannte

Das Umzuggut wurde im Februar 1938 durch den Spediteur Silberstein, Berlin, verpackt. Mitverpackt wurden auch die Gegenstände aus Silber, die ich trotz der ergangenen Anfahrungsverschriften zur V. über den Einsatz des Jüdischen Vermögens verachtet habe, nach dem USA. auszuführen. Zu damaliger Zeit hielt man sich nicht so genau an diese Bestimmungen.

Hinsichtlich der Porzellanaschen werden die Fabrikate wie folgt bezeichnet:

Das Tafelservice für 12 Personen war "Rosenthaler Porzellan mit Goldrand."

Das Kaffeeservice für 12 Personen war "Meißner Porzellan mit Blumenmuster am Rande."

Das Kaffeeservice für 6 Personen war aus der "Firma Porzellan-Mannfaktur". Muster nicht mehr in Erinnerung.

Das Teeservice für 6 Personen habe ich im Jahre 1936 anlässlich einer Leipziger Messe käuflich erworben, es stammte aus China.

H. W.